

# Teninger Nachrichten

www.teningen.de



## Amtsblatt der Gemeinde Teningen

41. Jahrgang – Nr. 52

Mittwoch, 23. Dezember 2015

Einwohnerzahl: 11.620



Die Gemeinde Teningen  
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern  
Frohe Weihnachten!

## Verwaltung auf einen Blick

### Rathaus Teningen

#### Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen  
 Telefon 07641 / 5806-0  
 Fax 07641 / 5806-80  
 E-Mail [info@teningen.de](mailto:info@teningen.de)  
 Internet [www.teningen.de](http://www.teningen.de)  
 Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. 8-12 und 14-16 Uhr, Do. 8-12 und 14-18 Uhr, Fr. 8-12.30 Uhr

### Bürgermeister

#### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker ist während der Donnerstagabend-Sprechstunde von 16 bis 18 Uhr erreichbar.

**Die nächste Sprechstunde ist am 14. Januar im Rathaus Köndringen.**

### Ortsverwaltungen

#### Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Alena Fischer  
 Telefon 07641 / 8725  
 Fax 07641 / 8613  
 Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 8–12 Uhr, Do. 16–18 Uhr

#### Verwaltungsstelle Nimburg

Langstraße 1 – Simone Bockstahler  
 Telefon 07663 / 9315-0  
 Fax 07663 / 9315-15  
 Öffnungszeiten: Di. 8–12 Uhr und 14–16 Uhr, Do. 14–18 Uhr

#### Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10, Herbert Luckmann (Ortsvorsteher), Kathrin Trenkle  
 Telefon 07641 / 8707  
 Fax 07641 / 48458  
 Öffnungszeiten: Mo. 9–12 Uhr, Di. geschlossen, Mi. 9–12 Uhr, Do. 9–12 Uhr und 16–18 Uhr, Fr. 9–12 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten kann man sich in dringenden Fällen an das Rathaus in Teningen wenden.

## Bürgerinformation

### Abfallservice

#### Gelber Sack

Donnerstag, 24.12.: alle Ortsteile

#### Recyclinghof Teningen

Öffnungszeiten: donnerstags von 16.30 bis 18.30 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr.

### Impressum

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Teningen, Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen  
 Auflage: 6.105 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.  
**Technische Herstellung, Satz und Layout:** Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2015. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.  
**Druck:** Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

### Grünschnittentsorgung

Öffnungszeiten: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

### Grünschnittsammelplatz

Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimburg und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

### Dienste

#### Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7 22 54 27

#### NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

#### Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 0 18 05 / 1 92 92-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Seit dem 27. Mai 2015 gilt die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst 116117. Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 01 80 / 3 222 555-70.

#### Apotheken-Notdienst

**Am Donnerstag, 24. Dezember,** haben folgende Apotheken geöffnet:

Apotheke Simonswald, Talstraße 36A, 79263 Simonswald, Telefon 07683 / 794, Fax 07683 / 457. Breisgau-Apotheke, Alemannenstraße 2A, 79331 Teningen, Telefon 07641 / 8460, Fax 07641 / 52433.

**Am Freitag 25. Dezember,** haben folgende Apotheken geöffnet:

Aesculap-Apotheke Köndringen, Bahnhofstraße 3, 79331 Teningen (Köndringen), Telefon 07641 / 54300, Fax 07641 / 54274.

Apotheke im Kohlerhof, Rosenstraße 1, 79211 Denzlingen, Telefon 07666 / 949110, Fax 07666 / 949112.

Marien-Apotheke, Golfstraße 9, 79261 Gutach im Breisgau, Tel. 07681 / 7257, Fax 07681 / 23414.

#### Fortsetzung auf Seite 4

#### Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

#### Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention, Hebelstraße 27, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 933589-0. Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

#### Notruf-Fax

nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641 / 4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

#### DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 0 76 41 / 46 01-29

#### Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 21 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 16 bis 20 Uhr. Rufnummer Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117.

#### Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111

Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen ändert sich: 0180 / 6076111 (statt bisher: 0761 / 80998099).

### Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

### Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Telefonnr.: 07667 / 9430810 erfragt werden.

### Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen

Tscheulinstraße 4, Telefon 07641 / 1484, Fax 07641 / 55707, E-Mail: [Info@sst-teningen.de](mailto:Info@sst-teningen.de)  
 Pflegenotruf: 0176 / 14840110  
 Geschäfts- u. Pflegedienstleitung: Gabi Bürklin  
 Pflegedienstleitung: Angela Müller

### Hospizdienst

#### Emmendingen-Teningen-Freiamt

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

### Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen

im Landratsamt Emmendingen (Hauptgebäude), Bahnhofstraße 2-4 in Emmendingen.

Ansprechpartnerin: Christiane Hartmann, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: [pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen](mailto:pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen)

## Kulturelles

### Gemeindebücherei in der Zehntscheuer Teningen

Bahlinger Straße 30, 79331 Teningen, Telefon 07641 / 934581.

**Öffnungszeiten seit 8. September:** Dienstag und Donnerstag von 14.30 bis 19 Uhr, Mittwoch von 11.30 bis 17 Uhr, Freitag von 14.30 bis 18 Uhr. Die Gemeindebücherei in der Zehntscheuer bleibt vom **23. Dezember bis zum 11. Januar geschlossen.**

### Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton:

Sonder- oder Gruppenführungen nach Terminabsprache bitte bei Frau Philipp, Gemeinde Teningen, Telefon 07641 / 5806-45.

Für die traditionellen Veranstaltungen bitte die Medien beachten.

### Rebay-Haus Teningen, Emmendinger Str. 11:

Das Museum bleibt während der Weihnachtsschulferien geschlossen, Wiederöffnung am 10.1.2016. Führungen während der Ferien grundsätzlich möglich über E-Mail: [rebay-foerderverein@t-online.de](mailto:rebay-foerderverein@t-online.de) oder Gemeindeverwaltung Teningen, Telefon 07641 / 5806-45. Homepage: [www.hilla-rebay.de](http://www.hilla-rebay.de).

### Redaktionsschluss

**Montag,** 15 Uhr (wenn Feiertag Freitag, um 10 Uhr). Telefon 58 06-45, Fax 58 06-81, E-Mail: [amtsblatt@teningen.de](mailto:amtsblatt@teningen.de)

### Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

#### Montag, 12 Uhr

(wenn Feiertag, Freitag, um 12 Uhr)

**Anzeigenannahme:** Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 0 76 41 / 93 80 - 0, E-Mail: [anzeigen@wzo-nord.de](mailto:anzeigen@wzo-nord.de), Fax 076 41 / 93 80 - 50

**Der neue Bildband ist da!**

# **Ein Streifzug durch Teningen und seine Ortsteile - Band 2**

**Das ideale Weihnachtsgeschenk.**

**Rund 150 Bilder auf 72 Seiten!**

**Erhältlich in den Rathäusern in Teningen, Köndringen,  
Nimburg und Heimbach zum Preis von 15 Euro!**



**Dienste**

**Am Samstag, 26. Dezember**, haben folgende Apotheken geöffnet:

Kandel-Apotheke, Lange Straße 58, 79183 Waldkirch, Breisgau, Telefon 07681 / 9320, Fax 07681 / 9458.

Stadtapotheke am Marktplatz, Marktplatz 9, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 8763, Fax 07641 / 53844.

**Am Sonntag, 27. Dezember**, haben folgende Apotheken geöffnet:

Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Fabrik Sonntag 5A, 79183 Waldkirch, Breisgau, Telefon 07681 / 4925250, Fax 07681 / 4925260.

Paracelsus-Apotheke, Bahnhofstraße 16, 79211 Denzlingen, Telefon 07666 / 2392, Fax 07666 / 949792.

**Am 31. Dezember** haben folgende Apotheken geöffnet:

Rathaus-Apotheke, Hauptstraße 70, 79215 Elzach, Telefon 07682 / 1717, Fax 07682 / 6223.

Central-Apotheke, Theodor-Ludwig-Straße 11, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 914170, Fax 07641 / 914179.

**Die Verwaltung informiert****» Teninger Nachrichten am 7. Januar 2016****Geänderter Erscheinungstag**

Die Teninger Nachrichten der KW 1/2016 erscheinen aufgrund des Feiertags am Mittwoch, 6. Januar, erst am Donnerstag, 7. Januar!

**» Fundbüro Teningen****Fundräder**

Fundräder aus dem Ortsteil Teningen können Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr und Mittwoch und Freitag von 7 bis 12 Uhr beim Bauhof Teningen (Wiedlemattenweg 16, 79331 Teningen) abgegeben werden.

**» Kinder- und Jugendbüro Teningen****Keine Offene Tür im JuZe Teningen in den Weihnachtsferien**

Das Kinder- und Jugendbüro macht Urlaub. Weiter geht es dann am Dienstag, 12. Januar, wie gewohnt um 15.30 Uhr im Jugendzentrum Teningen im Wiedlemattenweg 6 in der Nähe des Bauhofs. Auch im neuen Jahr steht das JuZe wieder mit Kicker, Billard, Darts, cooler Musik und verschiedenen Leckereien für alle Kids von acht bis zwölf Jahren offen. Bis dahin wünscht das Kinder- und Jugendbüro allen tolle Feiertage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr und freut sich auf jeden Besucher im Januar.

**Helferkreis Asyl Teningen**

Spendenkonto für die Arbeit mit Flüchtlingen vor Ort.

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau  
„Spendenkonto Flüchtlingshilfe“

IBAN: DE24 6805 0101 0013 5622 50  
BIC: FRSPDE66XXX

**» Standesamt Teningen****Trauungen an Samstagen**

Zusätzlich zu den üblichen Öffnungszeiten können an einem Wochenende im Monat freitags nachmittags (bis 16 Uhr) und samstags vormittags (9 bis 12 Uhr) standesamtliche Trauungen stattfinden. Dies ist im Jahr 2016 an folgenden Terminen möglich:

8./9. Januar, 12./13. Februar, 11./12. März, 8./9. April, 13./14. Mai, 10./11. Juni, 8./9. Juli, 12./13. August, 9./10. September, 14./15. Oktober, 11./12. November, 2./3. Dezember.

Nach der gesetzlichen Regelung ist bei Trauungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine zusätzliche Gebühr von 60 Euro zu erheben.

Um rechtzeitige Anmeldung (spätestens etwa vier Wochen vor dem gewünschten Termin) wird gebeten.

Auskünfte erteilt das Standesamt (Frau Pfister, Telefon 07641 / 5806-33, E-Mail: pfister@teningen.de).

**Sperr-Hotline für Personalausweis**

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.

**Teninger Schulen**

Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen .....	07641/9555710
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen .....	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen .....	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen .....	07641/5036
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg .....	07663/912287

**» Vereine****Wechsel des Vorsitzenden mitteilen**

Die Vereine werden gebeten, einen Wechsel des Ersten Vorsitzenden nicht nur beim Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen, sondern dies auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen (schriftlich, telefonisch oder per E-Mail), damit die Vereinsliste entsprechend aktualisiert werden kann.

Ebenso wird im Falle eines Umzugs des/der Vorsitzenden um Mitteilung der neuen Adresse gebeten.

Ansprechpartner im Rathaus Teningen sind Frau Rappenecker (Tel. 07641/5806-43, E-Mail: [rappenecker@teningen.de](mailto:rappenecker@teningen.de)) oder Frau Philipp (Tel. 07641/5806-45, E-Mail: [philipp@teningen.de](mailto:philipp@teningen.de)).

**» Zustellung des Amtsblattes****Amtsblatt nicht erhalten ?**

Falls Sie das Amtsblatt nicht erhalten haben, können Sie sich an die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Tel. 07641/93800 oder mit Fax unter der Nummer 07641/6173 wie auch per Mail an: [zustellung@wzo.de](mailto:zustellung@wzo.de) wenden.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
**[www.teningen.de](http://www.teningen.de)**



 **Personalnachrichten**

 **Bekanntmachung**

» Simone Bockstahler und Ann-Kathrin Philipp

**Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin erfolgreich abgelegt**

Die beiden Rathausmitarbeiterinnen Simone Bockstahler und Ann-Kathrin Philipp haben kürzlich ihre Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin erfolgreich abgelegt. Darüber freute sich Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, der ihnen mit einem bunten Blumenstrauß gratulierte.

Simone Bockstahler, geb. Hiestand, begann ihre Ausbildung am 1. September 2007. Die Prüfung legte sie am 7. Juli 2010 erfolgreich ab. Im Anschluss wurde sie beim Grundbuchamt eingesetzt und betreut seit 1. November 2010 die Ortsverwaltung Nimburg sowie das Bürgerbüro in Teningen.

Ann-Kathrin Philipp begann ihre Ausbildung am 1. September 2006. Die Prüfung legte sie am 1. Juli 2009 erfolgreich ab. Im Anschluss wurde sie bis zum 31. Dezember 2009 im Bereich des Hauptamtes befristet weiter beschäftigt. Zum 1. März 2010 wurde sie erneut eingestellt und übernahm als Mutterschaftsvertretung die Aufgaben im Bürgerbüro und der Verwaltungsstelle Nimburg. Zum 1. Oktober 2010 übernahm sie im Hauptamt die Mutterschaftsvertretung im Bereich Versicherungen, Hallenverwaltung, Mitteilungsblatt. Zum 1. Februar 2011 wurde sie zur Standesbeamtin ernannt.



Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker gratulierte Simone Bockstahler (links) und Ann-Kathrin Philipp zur bestandenen Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin.

» Friedhofsgebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 25.11.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebährenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebährenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebährenschild entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
  3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebährenschildsetzung fällig.

**§ 4**

**Verwaltungsgebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben:
 

	01.01.2018	01.01.2020
01.01.2016	01.01.2018	01.01.2020
Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		
25,- Euro	30,- Euro	30,- Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**§ 5**

**Bestattungsgebühren**

- Bestattungsgebühren werden erhoben ab
 

	01.01.2018	01.01.2020
01.01.2016	01.01.2018	01.01.2020
- Für die Bestattung (Öffnen und Schließen der Gräber)
  - a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
 

500,- Euro	500,- Euro	500,- Euro
------------	------------	------------
  - b) von Personen unter 10 Jahren
 

200,- Euro	200,- Euro	200,- Euro
------------	------------	------------
  - c) von Personen im doppelt tiefen Wahlgrab
 

750,- Euro	750,- Euro	750,- Euro
------------	------------	------------
- Für die Beisetzung von Aschen
  - d) Regelmäßig
 

100,- Euro	100,- Euro	100,- Euro
------------	------------	------------

» **Unsere Leser – Ihre Kunden**

---

**Wochenzeitung**

**EMMENDINGER TOR**

**...rechnen Sie mit uns.**

Für Sargträger (pro Person)

35,- Euro      40,- Euro      50,- Euro

e) Zuschlag zu 1. a) - c) und 2. a) für die Bestattung bzw. Beisetzung außerhalb der regulären Dienstzeiten des Bauhofes nach tatsächlichem Aufwand.

### § 6

#### Grabnutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühren werden erhoben ab

01.01.2016      01.01.2018      01.01.2020

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes

a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren

450,- Euro      540,- Euro      640,- Euro

b) von Personen unter 10 Jahren

225,- Euro      270,- Euro      320,- Euro

Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

c) Urnenreihengrab

375,- Euro      450,- Euro      540,- Euro

d) Urnenrasenreihengrab

375,- Euro      450,- Euro      540,- Euro

e) anonymes Urnenreihengrab

375,- Euro      450,- Euro      540,- Euro

Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für den in der Friedhofsordnung definierten Zeitraum (Nutzungsperiode)

f) Einzelwahlgrab

600,- Euro      720,- Euro      860,- Euro

g) Rasenwahlgrab

800,- Euro      960,- Euro      1.150,- Euro

h) Doppelgrab einfach tief

1.200,- Euro      1.400,- Euro      1.600,- Euro

i) Doppelgrab doppelt tief

1.800,- Euro      1.900,- Euro      1.900,- Euro

j) Urnenwahlgrab

375,- Euro      450,- Euro      540,- Euro

k) Doppelurnenwahlgrab

750,- Euro      900,- Euro      900,- Euro

l) Urnenrasenwahlgrab

450,- Euro      550,- Euro      650,- Euro

m) Urnenwandnische

800,- Euro      900,- Euro      900,- Euro

n) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (s. 3 a-h)

o) Bei einer von der Nutzungsperiode abweichenden Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden dabei voll angerechnet.

### § 7

#### Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben ab

01.01.2016      01.01.2018      01.01.2020

Für Sonstige Leistungen

p) Die Benutzung der Leichenhalle

300,- Euro      300,- Euro      300,- Euro

q) Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung eines Grabes (nach frühestens 15 Jahren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit möglich)

1. Erdgrab einfach breit

45,- Euro      45,- Euro      45,- Euro

2. Wahlgrab doppelt breit

75,- Euro      75,- Euro      75,- Euro

3. Urnengrab

25,- Euro      25,- Euro      25,- Euro

r) Ausgraben, Umbetten und sonstige Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Auswärtigen Zuschlag

(1) War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde wohnhaft, wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ein Zuschlag von 50 % der Normalgebühr erhoben.

(2) Der Auswärtigen Zuschlag fällt an für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Teningen wohnhaft waren, es sei denn

a.) ein Verwandter ersten Grades ist in Teningen wohnhaft oder b.) die verstorbene Person war mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Teningen wohnhaft oder

c.) der Hauptwohnsitz befand sich in Teningen und der letzte Wohnsitz wurde zum Zwecke der Altenwohnung, Altenpflege oder Zwecks der Betreuung im Pflegefall o.Ä. außerhalb von Teningen genommen.

### § 9

#### Gebührenbefreiung

In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeinde für Ehrengräber ganz oder teilweise Gebührenbefreiung der Grabnutzungsgebühren sowie eine Verlängerung der Laufzeit erteilen. Die Entscheidung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Bestattungsgebührensatzungen der Gemeinde Teningen außer Kraft.

Teningen, 08.12.2015

**Heinz-Rudolf Hagenacker**  
**Bürgermeister**

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### » Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

## Friedhofssatzung Gemeinde Teningen vom 25.11.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Friedhof Teningen  
Friedhof Köndringen  
Friedhof Nimburg  
Friedhof Heimbach

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.  
 (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.  
 (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:  
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.  
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.  
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.  
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.  
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.  
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.  
 7. Druckschriften zu verteilen.  
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.  
 (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 4

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.  
 (2) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.  
 (3) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.  
 (4) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 5

#### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.  
 (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

### § 6

#### Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel-

maß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

### § 7

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.  
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 8

#### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre und der Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.  
 (2) Bei der Verwendung von Hartholzsärgen und Metallsärgen sowie bei Bestattung von einbalsamierten verstorbenen erhöht sich die Ruhezeit auf 30 Jahre.

### § 9

#### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.  
 (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.  
 (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.  
 (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.  
 (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.  
 (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.  
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
 (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:  
 1. Reihengräber,  
 2. Urnenreihengräber,  
 3. Wahlgräber,  
 4. Urnenwahlgräber,  
 5. anonyme Urnengräber,  
 6. Urnenwandnische  
 (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11

##### Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

#### § 12

##### Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Es können auch Rasengrabfelder für einfachbreite Tiefgräber ausgewiesen werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

#### § 13

##### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Urnenwahlgrabfelder können auch als Rasengrabfelder (§15) ausgewiesen werden. Urnenreihengrabfelder können auch als anonyme Grabfelder (§14) ausgewiesen werden.

(2) Die Ruhezeit in Urnenreihengräbern beträgt 20 Jahre.

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 11.

(4) In einem Urnenreihengrab kann nur 1 Urne beigesetzt werden.

(5) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.

(6) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; Im einfachen Urnenwahlgrab und im Urnenrasenwahlgrab können 2 Urnen beigesetzt werden, in einem Doppelurnenwahlgrab können 4 Urnen beigesetzt werden, in einer Urnenwandnische können 2 Urnen beigesetzt werden.

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

#### § 14

##### Anonymes Grabfeld

(1) Anonyme Grabfelder sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen mit Asche von Verstorbenen.

(2) Auf den Gräbern dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Versorbenen hinweisen angebracht werden. Es dürfen keine Grabmale errichtet und kein Grabschmuck abgelegt werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.

#### § 15

##### Grabfelder mit öffentlicher Gestaltung

(Rasenwahlgräber)

(1) Rasenwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen mit Aschen von Verstorbenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Die Gestaltung erfolgt durch Einsaat mit Rasen durch die Gemeindebediensteten. Der Nutzungsberechtigte hat keine Gestaltungsrechte. Die Rasenwahlgräber werden ausschließlich von der Gemeinde Teningen angelegt, gepflegt und unterhalten.

(3) Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. dürfen nicht angebracht werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird dieser durch die Gemeinde entfernt.

(5) Bei mehrfachem Zuwiderhandeln wird die Entfernung des Grabschmuckes in Rechnung gestellt.

(6) Auf Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale zulässig:



1. auf einstelligen Grabstätten:  
Breite bis 0,50 m, Höhe bis 1,10 m und eine max. Ansichtsfläche von 0,60 qm,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten:  
Breite bis 1,00 m, Höhe bis 1,10 m und eine max. Ansichtsfläche von 0,90 qm
- (7) Auf Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind nur liegende, bodenebene Grabplatten mit einer maximalen Größe von 0,15 qm zulässig.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 16

#### Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sowie Grabfelder mit öffentlicher Gestaltung (Rasenwahlgrab) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

### § 17

#### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### § 18

#### Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  3. Grabmale dürfen mit Lichtbildern bis zu einer Größe von 7 x 10 cm versehen werden.
  4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten:  
Breite bis 0,50 m, Höhe bis 1,10 m und eine max. Ansichtsfläche von 0,60 qm,
  2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten:  
Breite bis 1,00 m, Höhe bis 1,10 m und eine max. Ansichtsfläche von 0,90 qm,
  3. Grababdeckplatten (Vollabdeckung der Grabstätte mit mehr als 75 %) sind nicht zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten sind je nach Grabfeld Grabplatten, stehende oder liegende Grabsteine zulässig. Stehende Grabsteine dürfen die Höhe von 0,7 m nicht übersteigen.
- (7) Die weiteren besonderen Gestaltungsvorschriften für die jeweiligen Grabfelder sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.
- (8) Als Urnennischen-Abschluss dürfen nur die von der Gemeinde vorgegebenen Frontplatten (Nieschengrundplatten) verwendet werden.
- (9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (10) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nur auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern zulässig. Soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, sind diese zu belassen.
- (11) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (12) Künstlerische und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit gelten, dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden. Sie sind in einem besonderen Verzeichnis der Gemeinde aufgeführt.
- (13) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 19

#### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

### § 20

#### Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:  
Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm,  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm,  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.  
Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 21

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten

und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### **§ 22 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

### **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

#### **§ 23 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

#### **§ 24**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

#### **§ 25**

#### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

### **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 26**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,  
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,  
 e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,  
 f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,  
 g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,  
 h) Druckschriften verteilt.  
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),  
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),  
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 28

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 29

#### Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,  
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;  
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.  
 (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,  
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;  
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).  
 (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

### § 30

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht  
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.  
 (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 31

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teningen.  
 (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 32

#### Altes Recht

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.  
 (2) Im Übrigen gilt diese Friedhofsatzung.

### § 33

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung des Orts-

teils Teningen vom 18.05.1971, die Friedhofsordnung des Ortsteils Köndringen vom 13.03.1979, die Friedhofsordnung des Ortsteils Heimbach vom 03.04.1984 und die Friedhofsordnung des Ortsteils Nimburg vom 26.08.1974 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Teningen, 08.12.2015

**Heinz-Rudolf Hagenacker**  
 Bürgermeister

**Anlage 1 zu §§ 15 und 18 der Friedhofsatzung der Gemeinde Teningen vom 25.11.2015:**

**Weitere Besondere Gestaltungsvorschriften (Stand 25.11.2015) für die einzelnen Friedhöfe**

## Friedhof Teningen

### Alter Friedhof:

Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Die Grabeinfassung hat mit Natursteinpflaster aus rotem Porphyrt zu erfolgen. Die Trennung der einzelnen Grabstellen erfolgt mit Trittplatten aus rotem Porphyrt.

#### Alter Friedhof; 1. Neues Feld:

Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Einfassungen sind zugelassen.

### Neuer Friedhof:

Grabsteine sind als stehende Grabsteine auszubilden. Seitlich Abgrenzung der Grabeinheiten hat als einreihiger Pflasterbund im Material der vorhandenen Wegeinfassung zu erfolgen.

#### Grabkammern (einstellig):

Die Grabstätte ist auf beiden Seiten mit 15 cm breiten Platten aus „Impala“-Granit einzufassen.

#### Altes Urnenfeld:

Die Grabsteine sind als liegende Steine auszubilden. Die Begrenzung der Grabeinheiten hat durch ein 20 cm breites Plattenband aus rotem Sandstein zu erfolgen.

#### Größe der Grabmale:

Einstellige Urnengrabstätten: bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche  
 Mehrstellige Urnengrabstätten: bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche

## Friedhof Köndringen

### Alter Friedhof:

Die Gestaltung der Grabeinfassung bleibt den Nutzungsberechtigten überlassen.

### Neuer Friedhof:

Grabsteine sind als stehende Grabsteine auszubilden.

#### Größe der Grabmale:

Einstellige Grabstätte: bis zu 0,50 m Breite  
 bis zu 1,20 m Höhe  
 bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche  
 2- u. mehrstellige Grabstätte: bis zu 1,00 m Breite  
 bis zu 1,20 m Höhe  
 bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche

Seitlich Abgrenzung der Grabeinheiten hat als einreihiger Pflasterbund im Material der vorhandenen Wegeinfassung zu erfolgen.

## Friedhof Nimburg

### „Altes Urnenfeld“ (F2000):

#### Größe der Grabmale:

Einstellige Urnengrabstätten: bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche  
 Mehrstellige Urnengrabstätten: bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche

#### Urnengräber als Reihengräber (F103):

Auf diesen Gräbern sind **ausschließlich liegenden, bodenebenen Grabplatten** mit einer maximalen Größe von 0,10 qm zulässig.

#### Urnengräber (F401+ F501+F103):

Es sind Grabplatten, liegende (max. 0,2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche) und stehende Grabsteine (max. 0,3 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche) zulässig.

### Friedhof Heimbach

#### Sarggräber

Grabsteine sind als stehende Grabsteine auszubilden.

#### Größe der Grabmale:

Einstellige Grabstätte:	bis zu 0,70 m Breite bis zu 1,50 m Höhe bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche
2- u. mehrstellige Grabstätte:	bis zu 1,30 m Breite bis zu 1,50 m Höhe bis zu 1,30 qm Ansichtsfläche

#### Urnengräber

Die Gräber werden mit Sandsteinpflaster eingefasst.

## » Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt

### Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes; Allgemeiner und besonderer Artenschutz; Böschungspflege am Kaiserstuhl, am Tuniberg und im Breisgau; Kontrolliertes Brennen als Maßnahme zur Offenhaltung von Rebböschungen

#### Allgemeinverfügung

##### 1.

Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG sowie §§ 54 Abs. 2 und 58 Abs. 5 Naturschutzgesetz (NatSchG) wird das Abbrennen der Vegetation auf Böschungen für Kulturarbeiten im Bereich der Städte und Gemeinden Bötzingen, Eichstetten, Ihringen, Vogtsburg, Breisach, Gottenheim und Merdingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) Bahlingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Riegel, Sasbach und Teningen [nur Gemarkungen Köndringen, Nimburg und Heimbach] (Landkreis Emmendingen) Ettenheim, Friesenheim, Lahr, Kippenheim, Mahlberg und Ringsheim (Ortenaukreis)

Stadt Freiburg [Gemarkungen Munzingen, Tiengen, Opfingen und Waltershofen] (Stadtkreis Freiburg)

unter den nachfolgenden Voraussetzungen zugelassen.

Außerdem wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Diese Entscheidung schließt auch die Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) der unteren Forstbehörde mit ein.

##### 2. Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt ausschließlich für die Böschungen der Rebgebiete der unter Ziffer 1 genannten Städte und Gemeinden der Weinbaubereiche Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau. Der **Geltungsbereich** dieser Allgemeinverfügung ist in **Karten** gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg, den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis sowie bei den unter Ziffer 1 aufgeführten Städten, Gemeinden sowie deren Ortschaftsverwaltungen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten ausgelegt.

##### 2.1

**Vom Feuereinsatz ausgenommen sind Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope.**

Die Kommunen können weitere Einschränkungen vornehmen.

##### 2.2

Zu Naturschutzgebieten, ausgewiesenen Untersuchungsflächen, klassifizierten Straßen, Wald und Gebäuden ist ein **Mindestabstand** von 30 m einzuhalten.

##### 3. Berechtigte für den Feuereinsatz

Für das kontrollierte Abbrennen ist der **Nutzungsberechtigte** (Eigentümer oder Pächter) der Flächen verantwortlich. Das Abbrennen darf nur von Personen - auch von beauftragten Personen - durchgeführt werden, die im **Besitz einer gültigen Lizenz für den Feuereinsatz** sind. Zur Erlangung neuer Lizenzen ist der Besuch einer ca. 1,5-stündigen Informationsveranstaltung sowie einer praktischen Einweisung in den Feuereinsatz erforderlich.

##### 3.1 Neue Lizenzen

Neue Lizenzen werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) im Auftrag der zuständigen Landratsämter bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg durchführen.

##### 3.2

Für die Durchführung des Feuereinsatzes auf den gemeindeeigenen Böschungen sind die jeweiligen Gemeinden verantwortlich.

##### 4. Bindende Regeln für den Feuereinsatz

##### 4.1 Maximale Brandflächen und räumliches Mosaik

Es darf ein **höchstens 40 m breiter Böschungsabschnitt** am Stück gebrannt werden. Angrenzende Böschungsabschnitte dürfen auf gleicher Länge wie der gebrannte Abschnitt nicht gebrannt werden, sodass ein räumliches Mosaik entsteht.

##### 4.2 Zeitliches Mosaik

Zwischen zwei Feuerereignissen auf demselben Böschungsabschnitt ist **mindestens ein Winter Pause** einzuhalten, sodass ein zeitliches Mosaik entsteht.

##### 4.3 Zeitraum für den Feuereinsatz

Das kontrollierte Brennen darf **auf Südböschungen** (mit einer Exposition von Ost über Süd bis West) **nur zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar** durchgeführt werden.

**Auf Nordböschungen** (mit einer Exposition von West über Nord bis Ost) darf **vom 1. Dezember bis 15. März** gebrannt werden.

##### 4.4 Feuertechnik

Die Böschungen dürfen nur mit einem **Lauffeuer** (hangaufwärts bzw. mit dem Wind quer zum Hang) gebrannt werden.

4.5 Sicherungstechnik, Begrenzung der Brandabschnitte  
Vor Durchführung des Brandes sind zur seitlichen Begrenzung des Feuers **ausreichend breite Schutzstreifen** (je nach Brennmaterialbeschaffenheit ca. 2 bis 4 m Breite) anzulegen oder vorhandene Brandhindernisse wie z.B. geschlossene Gehölzbestände ohne Unterwuchs zu nutzen. Gleiches gilt für den Böschungskopf, falls sich dort Reben im Gefahrenbereich befinden.

Auf den Schutzstreifen muss das Brennmaterial so weit entfernt bzw. befeuchtet werden, dass ein Übergreifen des Brandes auf benachbarte Flächen verhindert wird. Nur in diesem Zusammenhang ist die Nutzung eines hangabwärts laufenden Feuers bzw. Gegenwindfeuer quer zum Hang zulässig.

Aus Sicherheitsgründen müssen bei der Durchführung des kontrollierten Brennens **mindestens zwei Personen anwesend** sein. Es wird darauf hingewiesen, dass für Schäden, die bei Dritten durch das Abbrennen hervorgerufen werden, der Verursacher zur Haftung herangezogen werden kann.

##### 4.6 Protokollpflicht

Jeder Berechtigte, der das kontrollierte Brennen durchführt, ist verpflichtet, ein Brandprotokoll zu führen, in dem das Datum, die gebrannte Fläche und die anwesenden Personen aufgeführt sind.

##### 5. Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, besonders die **Südböschungen so früh wie möglich** in der Feuersaison - am Besten im Laufe des Januars - zu brennen und mit fortschreitender Brandsaison zunehmend auf die Nordböschungen überzugehen.

Optimale Brennmaterialbedingungen sind gegeben, wenn die oberflächliche Streu abgetrocknet und der Oberboden noch nicht ganz durchgetrocknet sind.

Ab Windstärke vier (Beaufort-Skala: mäßige Brise; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) sollte nicht mehr gebrannt werden, da es dann zunehmend schwieriger wird, den Brandverlauf zu kontrollieren.

Zur effektiven und sicheren Umsetzung des Feuereinsatzes wird empfohlen, **Brandteams auf lokaler Ebene** zu organisieren.

6.

Das Abbrennen der Vegetation ohne Beachtung der Ziffern 2 bis 4.6 ist unzulässig.

7.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, in der jeweiligen Gemeinde als bekannt gegeben und wird damit dort wirksam.

8.

Der teilweise oder gesamte Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzung für den Erlass der Allgemeinverfügung erheblich ändern oder die Ziffern 1 bis 4.6 dieser Entscheidung nicht beachtet werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

9.

Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann das Brennen untersagt werden.

10.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

11.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2016 außer Kraft.

#### Hinweise:

1.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung stellen gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2.

Im Zuge der ökologischen Begleituntersuchungen können im Einzelfall auch Testfeuer notwendig sein, die über den Rahmen der Allgemeinverfügung hinausgehen. Für diese Fälle ist eine zusätzliche Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

3.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, Zimmer 1.23, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Begründung:

Die Rebböschungen des Kaiserstuhls, am Tuniberg sowie im Breisgau haben über viele Jahrhunderte das Landschaftsbild geprägt. Ihren historisch gewachsenen Offenlandcharakter verdanken sie der Mahd, die bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges regelmäßig durchgeführt wurde. Aufgrund veränderter betrieblicher Rahmenbedingungen wurden die Böschungen seither vermehrt im Winter geflämmt, um auf diese Weise eine unerwünschte Verfilzung und Verbuschung zu vermeiden. Mitte der 70er Jahre wurde das Verbrennen der Vegetationsdecke durch die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder verboten. Im gleichen Zeitraum entstanden die meisten der Großböschungen in den Rebumlegungsgebieten.

Die Böschungen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, da sie durch ihren großen Flächenanteil wichtige Ausgleichsräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in den ansonsten vom Weinbau genutzten Bereichen bieten. Durch ihre linienhafte Anordnung im Raum bieten die Böschungen ferner gute Vernetzungsstrukturen zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen. Charakteristisch für viele Böschungsökosysteme ist, dass sie zahlreiche Arten aus dem submediterranen und kontinentalen Geoelement beherbergen, die hier teilweise an ihre Verbreitungsgrenze stoßen.

Die Rebböschungen sollen aber auch den Zielen des Weinbaues genügen. Für den Qualitätsweinbau ist es von erheblicher Be-

deutung, dass die Struktur der Böschungsvegetation keine Schattenwirkung verursacht. Daher sind offene Vegetationsstrukturen, die von Wiesen- und Saumarten dominiert werden, hinsichtlich des Mikroklimas, der Böschungsstabilität und des Schädlingsdruckes optimal für die Belange des Weinbaus geeignet. Ferner ist ein reichhaltiges Angebot an mosaikartig verteilten Kleinstrukturen und kleinen Gebüschgruppen vor allem im Hinblick auf den umweltschonenden Weinbau zu begrüßen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die notwendigen Pflegearbeiten nicht mit einem vertretbaren Aufwand geleistet werden können. Darüber hinaus ist die Arbeit an den Böschungen durch die Steilheit des Geländes mit einem hohen Gefährdungspotential verbunden.

Bleibt über einen längeren Zeitraum jede menschliche Einflussnahme aus, so werden sich über Versaumungs- und Verbuschungsphasen Waldgesellschaften etablieren und viele ökologisch wertvolle Strukturen verdrängen.

Diese Entscheidung schafft die Voraussetzung für die Durchführung der notwendigen Kulturarbeiten im Winter. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom grundsätzlichen Flämmverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG sind gegeben. Abweichend von der Regel-Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden gem. § 54 Abs. 2 NatSchG ist vorliegend wegen des einheitlichen Regelungsbedarfs über 4 Kreisgrenzen hinweg die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde gem. § 58 Abs. 5 NatSchG gegeben. Deshalb trifft die höhere Naturschutzbehörde diese Entscheidung in diesem Jahr erneut im Wege einer Allgemeinverfügung.

Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden, schließt die Entscheidung auch die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit ein.

Außerdem schließt diese Entscheidung die Ausnahme genehmigung der unteren Forstbehörde nach § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit ein.

In die Entscheidung sind die Ergebnisse des Arbeitskreises Böschungspflege eingeflossen. In diesem Arbeitskreis haben unter der Leitung der LEV Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald Fachleute von Regierungspräsidium, Landratsämtern, Gemeinden, Naturschutzverbänden und Weinbau die Thematik und Problematik der Böschungspflege mittels Flämmen in den Weinbaubereichen Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau intensiv beraten und gemeinsame Empfehlungen für das weitere Vorgehen erarbeitet.

Durch die umfassenden Nebenbestimmungen ist der Schutz der vorhandenen ökologischen Strukturen gewährleistet.

Es ist vorgesehen, den Feuereinsatz und die Einhaltung der Brennregeln vor Ort zu kontrollieren. Gegen Ende der Brandsaison finden außerdem gemeinsame Feldbegehungen von ehrenamtlichem Naturschutz und Winzerschaft in Kooperation mit den LEVs in ausgewählten Bereichen statt, um die leider immer noch zu häufig vorkommenden Fehlflämmungen weiter zu verringern. Grundstücksbewirtschafter werden direkt auf grobe Verfehlungen angesprochen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Pflege der Böschungen ist eine wichtige Aufgabe, um einerseits das Landschaftsbild prägende Strukturen zu erhalten und andererseits der Gefahr der Versaumung bzw. Verbuschung entgegenzuwirken. Durch die auf-schiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde der Erfolg der Maßnahme in erheblichem Maße in Frage gestellt, weil das kontrollierte Abbrennen aus ökologischen Gründen nur zeitlich beschränkt durchgeführt werden darf.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i.Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Gez. Peter Stocks

## » Regeln zum kontrollierten Abbrennen

### Flämmen der Rebböschungen

**Kontrolliertes Flämmen der Rebböschungen im Breisgau, Kaiserstuhl und Tuniberg im Winter 2015/2016.** Die Regeln zum kontrollierten Abbrennen von Rebböschungen werden in Teilbereichen nochmals vereinfacht, um die Winzerschaft zu einem regelkonformen Feuereinsatz zu motivieren. Des Weiteren werden in diesem Winter erstmals Vertreter der Winzerschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes gemeinsam stichprobenhaft die Regeleinhaltung überprüfen, um die leider immer noch zu häufig vorkommenden Fehlflämmungen weiter zu verringern. Grundstücksbewirtschafter werden direkt auf grobe Verfehlungen angesprochen.

Auf dieses Vorgehen hat man sich im „Arbeitskreis Böschungspflege“ am Runden Tisch zwischen Weinbau und Naturschutz geeinigt. Es ist es weiterhin unter Einhaltung bestimmter Regeln erlaubt, die grasige Vegetation auf Rebböschungen abzuflämmen (siehe nächster Absatz).

#### Die fünf zentralen Regeln für den Feuereinsatz:

Feuer ist auf **Südböschungen** (von Ost über Süd bis West) bei möglichst trocken-kalter Witterung von Dezember **bis Ende Februar** erlaubt.

Ein Feuereinsatz auf **Nordböschungen** (von West über Nord bis Ost) **darf bis Mitte März** stattfinden.

Um ein räumliches Mosaik zu erreichen, ist ein **maximal 40 Meter langer Brandabschnitt** erlaubt, der an gleichgroße ungebrannte Bereiche angrenzt.

Ein und dieselbe Fläche darf nur **jeden zweiten Winter** gebrannt werden und es muss ein **schriftliches Protokoll** darüber geführt werden.

Richtiges Flämmen erfolgt **hangaufwärts**, nachdem zuvor oben und seitlich **Brandschutzstreifen** angelegt wurden.

Bereits im letzten Winter wurde die Temperaturregel abgeschafft, die besagte, dass Südböschungen nur bei Außentemperaturen bis plus zehn Grad Celsius gebrannt werden dürfen. Stattdessen gilt auch in diesem Winter wieder der Hinweis, dass möglichst früh im Winter bei trocken-kaltem Wetter auf den Südböschungen mit dem Flämmen begonnen werden sollte. Im Laufe des fortschreitenden Winters - und damit ansteigender Wahrscheinlichkeit von wärmeren Tagen - sollte der Feuereinsatz zunehmend auf die Nordböschungen verlagert werden.

Als weitere Vereinfachung kommt hinzu, dass der Feuereinsatz nicht mehr im Vorfeld bei der Gemeinde angezeigt werden muss. So wird die Handhabung für die Winzer vereinfacht und die Zahl geeigneter Brenntage vergrößert, dass wieder mehr Winzer vom Feuereinsatz in der Böschungspflege Gebrauch machen und ihre Böschungen regelkonform abflämmen.

**Ökologische Gründe für ein kontrolliertes Brennen:** Normalerweise ist deutschlandweit das flächige Abbrennen der Vegetation durch unsere Naturschutzgesetzgebung verboten. Für die großen Weinbergböschungen in den Weinbaugebieten des Kaiserstuhls, Tunibergs und des Breisgaus erteilten die zuständigen Naturschutzbehörden unter besonderen Auflagen eine Befreiung von diesem Verbot. Die für die Ausnahmegenehmigung geltenden Regeln wurden am Runden Tisch „Arbeitskreis Böschungspflege“ im Konsens erarbeitet.

Grundlage dieses Vorgehens ist das gemeinsame Wissen darüber, dass vor allem die offenen, sonnenexponierten Böschungsbereiche landschaftsökologisch und weinbaulich von großer Bedeutung sind und dass der Feuereinsatz unter Beachtung gewisser Rahmenbedingungen neben den anderen gängigen Pflegeverfahren wie Mulchen, Gehölzrückschnitt und Mähen einen naturverträglichen Beitrag zu deren Erhaltung leistet.

Mit dem Beginn der versuchsweisen Ausnahmegenehmigung vor einigen Jahren wurde ebenfalls ein sehr breit angelegtes ökologisches Gutachten an ein renommiertes, externes Fachbüro in Auftrag gegeben. Ein zentrales Ergebnis der Untersu-

chung ist, dass ein naturverträglicher Feuereinsatz im Wesentlichen davon abhängt, dass keine zu langen Böschungsabschnitte und nicht jedes Jahr dieselben Flächen gebrannt werden. So wird ein räumliches und zeitliches Mosaik von Brand- und Nichtbrandflächen geschaffen, das genügend Rückzugs- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten bereithält, um vom Feuer betroffenen Kleinlebewesen in ihrer Gesamtheit gute Überlebensbedingungen zu gewähren. Dies ist der zentrale Aspekt für einen naturschutzfachlich verträglichen Feuereinsatz. Bei welchen Außentemperaturen dieser erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt im Vorfrühling gebrannt werden darf, ist aus rein landschaftsökologischen Gesichtspunkten nicht so bedeutend, solange das kleinräumige Brandflächenmosaik besteht.

So wären rein theoretisch weitere Vereinfachungen in Bezug auf den Brandzeitraum aus naturschutzfachlichen Aspekten durchaus zu überdenken. Ob dieser Punkt jedoch jemals ernsthaft am Runden Tisch diskutiert werden kann, hängt maßgeblich von der Disziplin bei der Regeleinhaltung durch die Winzerschaft selbst ab. **Deshalb appellieren alle am Runden Tisch Böschungspflege vertretenden Institutionen an die Winzer, die geltenden Regeln des kontrollierten Feuereinsatzes gewissenhaft einzuhalten.**

**Kontaktadresse für weitere Informationen zum Thema Böschungspflege:** Landschaftserhaltungsverband Landkreis Emmendingen e.V., c/o Landratsamt Emmendingen, Telefon 07641 / 451-9183, E-Mail: h.page@landkreis-emmendingen.de, Homepage: www.landkreis-emmendingen.de, dort unter: Landratsamt, Landschaftserhaltungsverband. Hier sind weitere Informationen zu dem Thema, zum Beispiel **Muster für die Brandprotokolle**. Landschaftserhaltungsverband Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V., c/o Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Telefon 0761 / 2187-5890, E-Mail: reinhold.treiber@lkbh.de.

## » Jobcenter Landkreis Emmendingen

### Bundesprogramm für Ältere läuft aus

**„Perspektive 50plus“ im Jobcenter Landkreis Emmendingen endet zum 31. Dezember 2015.** Menschen mit Arbeitslosigkeit-II-Bezug, die das 50. Lebensjahr erreicht hatten, wurden seit 2008 im Jobcenter Emmendingen von einem speziellen Ü50-Team betreut. „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ war ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Ziel war es, sowohl Unternehmen auf der Suche nach neuem Personal zu helfen, als auch älteren Erwerbslosen ein umfangreiches Unterstützungsangebot anzubieten. Bei insgesamt 1.251 Personen hat eine Integration in den Arbeitsmarkt mithilfe des Ü50-Teams auch geklappt.

„Wir sind der Überzeugung, dass uns das gelungen ist, weil wir durch einen niedrigen Betreuungsschlüssel nah an unseren Kunden dran waren“, sagt der stellvertretende Geschäftsführer, Heinz Disch. Auch für Menschen, die nicht direkt auf den Arbeitsmarkt integriert werden konnten, war dieses Programm eine gute Brücke zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

„Wir haben in unseren Angeboten qualifiziert und integriert“ sagt Gerd Heidiri, der das Projekt im Jobcenter geleitet hat. „Von Weiterbildung, Einzelcoaching über Gesundheitsberatung bis hin zu alltäglichen Dingen des Lebens, wie zum Beispiel ein Haushaltsbuch führen, war alles dabei.“

Doch wie bei jedem Projekt endet nun auch die Laufzeit dieses Bundesprogrammes. Dass es über zehn Jahre ging und davon acht im Landkreis Emmendingen, ist bemerkenswert und nicht üblich. „Auch wenn wir leider das Ü50-Team auflösen müssen, werden wir weiterhin von den positiven Erfahrungen profitieren und manches ins Regelgeschäft übernehmen“, so Disch.

» CSR-Aktivitäten im Ländle werden ausgezeichnet

## Zehn Jahre Mittelstandspreis für soziale Verantwortung

**Zehn Jahre Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg, Leistung – Engagement – Anerkennung (Lea) 2016.** Die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ist für viele kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg gelebte Überzeugung und Teil einer nachhaltigen Unternehmensführung. Mit diesen „Corporate Social Responsibility“-Aktivitäten (CSR) leisten sie nicht nur einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wohlergehen, sondern handeln gleichzeitig ökonomisch klug.

Im Rahmen des zehnjährigen Jubiläums des Mittelstandspreises für soziale Verantwortung sollen mit der Verleihung der Lea-Trophäe beispielhafte CSR-Aktivitäten ausgezeichnet und den Unternehmen für ihr Engagement gedankt werden.

Der Preis steht unter der Schirmherrschaft von Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Nils Schmid MdL, den Bischöfen Dr. Gebhard Fürst (Diözese Rottenburg-Stuttgart), Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) sowie den Landesbischöfen Dr. Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche Württemberg) und Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Evangelische Landeskirche Baden). Am 05. Juli 2016 werden die beispielhaften Unternehmen bei einer feierlichen Preisverleihung im Neuen Schloss in Stuttgart vor rund 400 Gästen für ihr Engagement gewürdigt und ausgezeichnet.

Bewerben können sich ab sofort baden-württembergische Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die einen Wohlfahrtsverband, einen Verein, Initiativen oder Einrichtungen unterstützen und gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben.

**Bewerbungsschluss ist der 31. März 2016.** Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren unter [www.mittelstandspreis-bw.de](http://www.mittelstandspreis-bw.de).

» INFOBEST Vogelgrun/Breisach

## Sprechtag im ersten Halbjahr 2016

Bei Fragen zur deutschen Rente, zur deutschen oder französischen Krankenversicherung oder zum Thema Arbeitssuche/Arbeitslosengeld in Deutschland beziehungsweise Frankreich, kann bei INFOBEST ein Termin mit dem jeweiligen Ansprechpartner vereinbart werden.

**Deutsche Rentenversicherung:** 19. Januar, 23. Februar, 15. und 22. März\*, 19. April, 17. Mai, 21. Juni.

**AOK & CPAM (Krankenkassen):** 28. Januar, 25. Februar, 22. März\*, 28. April, 12. Mai.

**Agentur für Arbeit Freiburg & Pôle emploi Haut-Rhin:** 14. Januar, 4. Februar, 3. und 22. März\*, 7. April, 12. Mai, 2. Juni.

\* An diesem Datum findet der erste der beiden diesjährigen Grenzgänger-Sprechtag in Volgelsheim statt.

Darüber hinaus gibt es zweimal im Monat donnerstags auf Termin die Möglichkeit, sich von einer Beraterin des EURES-T Oberrhein-Netzwerkes zu arbeitsrechtlichen Fragen beraten zu lassen.

**Die Terminvereinbarung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach per Telefon, E-Mail oder direkt vor Ort ist zwingend erforderlich:** INFOBEST Vogelgrun/Breisach, Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun, Telefon Frankreich 03.89.72.04.63, Telefon Deutschland 07667 / 83299, [vogelgrun-breisach@infobest.eu](mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu).

**Öffnungszeiten:** Montag und Dienstag 8.30 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 12 und 13 bis 18.30 Uhr (Mittwoch und Freitag geschlossen).

» Bewerbungsschluss: 30. April (Schülerpreis: 20. Mai)

## Land schreibt Landespreis für Heimatforschung 2016 aus

Die Landesregierung möchte auch im kommenden Jahr wieder besondere Leistungen in der Erforschung der lokalen Geschichte und Tradition auszeichnen.

Hierzu schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg 2016 aus. Bewerbungen können bis 30. April 2016 erfolgen. Für den Schülerpreis endet die Bewerbungsfrist am 20. Mai 2016.

Kunststaatssekretär Jürgen Walter: „Die Lokal- und Regionalgeschichte eröffnet einen Zugang zu unseren historischen Wurzeln und verhilft uns damit zu einem neuen Blick auf unser konkretes Lebensumfeld. Die örtlichen ehrenamtlichen Heimatforscherinnen und Heimatforscher leisten auf diesem Gebiet wertvolle Arbeit.“

Mit dem Landespreis werden in sich geschlossene Einzelwerke ausgezeichnet, die auf einer eigenen Forschungsleistung beruhen. Die eingereichten Arbeiten sollen folgende Themenbereiche mit Bezug zu Baden-Württemberg behandeln:

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa,
- Neue Heimat in Baden-Württemberg,
- Heimatmuseen, Heimatforschung,
- Natur und Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz,
- Entwicklung und Geschichte von Technik- und Industrie,
- Denkmalschutz, Dorferneuerung, Stadterneuerung,
- Kunst- und Architektur,
- Dialektforschung, Literatur, Brauchtum,
- Volksmusik, Volkstanz, Tracht,
- Bevölkerung und Minderheiten, Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung.

Der Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg wird seit 1982 verliehen. Ausgelobt wird die jährliche Auszeichnung vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg, mit dem Ziel, die Leistungen ehrenamtlich tätiger Heimatforscher zu würdigen und ihnen die verdiente öffentliche Anerkennung zukommen zu lassen. Die Verleihung des Preises findet am 17. November 2016 in Bad Mergentheim im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg statt.

Der Landespreis besteht aus einem 1. Preis zu 5.000 Euro, zwei 2. Preisen zu je 1.500 Euro, einem Jugendförderpreis und einem Schülerpreis mit je 1.500 Euro. Über die Vergabe entscheidet eine ehrenamtliche Jury.

Die Bewerbungsunterlagen können in der Geschäftsstelle im Ministerium angefordert oder im Internet unter [www.mwk.badenwuerttemberg.de/ausschreibungen](http://www.mwk.badenwuerttemberg.de/ausschreibungen) ausgedruckt werden. Online: [www.landespreis-fuer-heimatforschung.de](http://www.landespreis-fuer-heimatforschung.de).

» Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

## Falsches Spiel mit der Liebe: Partnervermittlung abgemahnt

„Junggebliebener, attraktiver Witwer sucht neue Liebe“: Täglich erscheinen Anzeigen wie diese in Zeitungen. Doch wird Kontakt mit dem Traumpartner aufgenommen, melden sich oft nur Mitarbeiter einer Vermittlungsagentur. Im Gepäck: dubiose Verträge mit teils rechtswidrigen AGB oder undeutlicher Widerrufsbelehrung. Genau dies hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bei der Agentur „United Seniors“ erfolgreich abgemahnt.

„Immer wieder beschwerten sich Verbraucher bei uns über die Maschen von Partnervermittlungen“, berichtet Dunja Richter, Juristin der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Fälle ähneln sich: Alleinstehende melden sich auf eine Kontaktanzeige unter der angegebenen Telefonnummer. Am Telefon mel-

det sich nicht der erwartete Kontakt, sondern Mitarbeiter einer Agentur. Diese versprechen den Anrufern, den gewünschten Kontakt und weitere ähnliche Kandidaten zu vermitteln. Um alles Weitere zu erklären, kommt ein Mitarbeiter der Agentur vorbei. „Aus den Anzeigen geht oft nicht eindeutig hervor, dass es sich um das Angebot einer Agentur handelt. Um überhaupt mit der beworbenen Person in Kontakt treten zu können, muss erst ein kostenpflichtiger Vertrag abgeschlossen werden“ weiß Richter. Dafür werden häufig mehrere Tausend Euro fällig, ohne vielleicht den ursprünglich beworbenen Traummann oder Traumfrau je zu treffen. Ob es sich um Lockvogel-Tricks handelt, ist schwer nachzuweisen.

Im Fall der Partnervermittlung United Seniors stellte die Verbraucherzentrale fest, dass die Widerrufsbelehrung nicht deutlich gestaltet war sowie mehrere Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswidrig waren, und mahnte das Unternehmen ab. „Verbraucher wurden durch diese Verträge nicht nur benachteiligt, sondern auch über Ihre Rechte in die Irre geführt“, erläutert die Juristin. „So sollten sie beispielsweise auf ihr 14-tägiges Widerrufsrecht verzichten, damit die Partnervermittlung sofort mit der Suche nach potentiellen Partnern beginnen kann“. United Seniors hat inzwischen Unterlassungserklärungen abgegeben und erklärt, weder die rechtswidrigen Klauseln noch die abgemahnte Widerrufsbelehrung weiter so zu verwenden oder sich darauf zu berufen.

## Gesetz unzureichend: Unerlaubte Telefonwerbung lässt nicht nach

Im Oktober 2013 trat das Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken, das sogenannte „Anti-Abzocke-Gesetz“, in Kraft. Seitdem sind telefonisch geschlossene Verträge über die Teilnahme an Gewinnspielen nur noch wirksam, wenn Verbraucher sie schriftlich bestätigen. Trotz der verschärften Regeln werden Verbraucher aber weiterhin von aggressiven Verkaufsmaschinen am Telefon belästigt.

Eine bundesweite Online-Umfrage der Verbraucherzentralen zeigt, dass unerlaubte Telefonwerbung noch immer ein massives Problem ist: Von 5.500 befragten Verbrauchern erhielten über 90 Prozent Werbeanrufe, eine große Mehrheit der Betroffenen hatte einer Telefonwerbung zuvor nicht zugestimmt. „Die Gefahr für Verbraucher, durch offensive Verkaufstaktiken am Telefon überrumpelt zu werden, ist weiterhin groß“, bestätigt Dunja Richter, Juristin der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Die Umfrage lief von Anfang Juli 2014 bis Mitte November 2015. Im gleichen Zeitraum gingen bei den Verbraucherzentralen bundesweit 19.500 Beschwerden zu unerlaubten Werbeanrufen und am Telefon untergeschobenen Verträgen ein.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen außerdem, dass nicht nur Anbieter von Gewinnspielen Verbraucher mit unerwünschten Anrufen belästigen. „Ein großer Teil der unerlaubten Werbeanrufe geht auch auf das Konto von Telefonanbietern oder Energieversorgern“, weiß Richter. „Die Zahlen machen deutlich, dass unerlaubte Telefonwerbung immer noch ein großes Problem ist. Die gesetzlichen Regelungen sind unzureichend und müssen dringend nachgebessert werden.“ Verbraucher können sich mit Beschwerden über unerwünschte Werbeanrufe an die Verbraucherzentrale wenden. Verhalten Anbieter sich rechtswidrig, kann die Verbraucherzentrale rechtliche Schritte einleiten.



Unsere Service-Seiten für Kunden und Leser:

[www.wzo.de](http://www.wzo.de)

## » Welcome Center Freiburg-Oberrhein

### Am 21. Januar Beratungsservice für internationale Fachkräfte

Am **Donnerstag, 21. Januar, von 15 bis 18 Uhr**, bietet das Welcome Center Freiburg-Oberrhein wieder Beratungen für internationale Fachkräfte und für Unternehmen im Landkreis Emmendingen im **Haus am Festplatz des Landratsamtes Emmendingen, Schwarzwaldstraße 4, Zimmer 136, erstes Obergeschoss**, an.

Frau Müller des Welcome Centers informiert und berät Fachkräfte aus dem Ausland (EU und Nicht-EU) zu Themen wie Arbeit, Wohnen, Sprache, Kinderbetreuung, Anerkennung des Berufsabschlusses, Familie, Bildung, Alltag in Deutschland, Freizeit und vieles mehr.

Für **Unternehmen** bietet das Welcome Center Information und Beratung zu Rekrutierung und Integration internationaler Fachkräfte. Terminvereinbarungen sind auch außerhalb dieser Zeiten und im eigenen Unternehmen möglich.

**Anmeldung und Terminvereinbarung** unter Telefon 0761 / 13797955 oder per E-Mail: [welcomecenter@fwtm.de](mailto:welcomecenter@fwtm.de). Weitere Informationen unter: [www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de](http://www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de). Die Beratung ist kostenlos und findet auf Deutsch oder Englisch statt.

## » Landkreis Emmendingen:

### Erweiterte Öffnungszeiten der Polizeiposten

Neben den Polizeirevieren Emmendingen und Waldkirch, welche rund um die Uhr geöffnet sind, stehen den Menschen im Landkreis Polizeibeamte an weiteren Anlaufstellen in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung.

Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der vier regionalen Polizeiposten in Emdingen, Kenzingen, Denzlingen und Elzach, sind die Beamten dieser Dienststellen zusätzlich an einem Dienstleistungsabend länger für Sie da.

Aufgrund aktueller Ereignisse kann es jedoch vorkommen, dass diese Dienststellen auch innerhalb der folgend aufgeführten Öffnungszeiten unbesetzt sind. Wer bei einem möglicherweise unbesetzten Polizeiposten läutet wird zukünftig mit Hilfe technischer Einrichtungen telefonisch über die Sprechanlage gebührenfrei mit dem zuständigen Polizeirevier verbunden, welches selbstverständlich rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

#### **Allgemeine Öffnungszeiten der Polizeiposten:**

Montag - Freitag 08.00 – 17.00 Uhr

#### **Dienstleistungsabende / Bürgersprechstunde:**

Polizeiposten Emdingen, Sankt-Jakobs-Gässli 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07642/92870

Polizeiposten Kenzingen, Freiburger Straße 1

donnerstags bis 18.00 Uhr 07644/92910

Polizeiposten Denzlingen, Schwarzwaldstraße 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07666/93830

Polizeiposten Elzach, Gartenstraße 2

mittwochs bis 18.00 Uhr 07682/909196

#### **Polizeinotruf:**

110 (ohne Vorwahl)

## » Landratsamt Emmendingen – Abfallwirtschaft

### Abfallkalender an der Infotheke, im Rathaus und im Internet

Die Abfallkalender für das neue Jahr 2016 sind verteilt. Weitere Exemplare sind in den Rathäusern sowie an der Infotheke im Container im Innenhof des Landratsamtes und im „Haus am Festplatz“ erhältlich. Die Abfallkalender können auch im Internet unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) abgerufen werden.



## Verlegung der Müllabfuhr in der Weihnachtszeit

Wegen der Feiertage sind in der Weihnachtszeit bis Dreikönig Verschiebungen bei der Leerung der Grauen Tonnen und Pa-piertonnen und der Abholung der Gelben Säcke möglich. Die genauen Termine sind im Abfallkalender aufgeführt und die geänderten Termine besonders gekennzeichnet. Die Abfall-wirtschaft empfiehlt deshalb, in den nächsten beiden Wochen einen Blick mehr in den Abfallkalender zu werfen.



## Volkshochschule aktuell

### VHS in Teningen

#### **Meditation: Ein Weg zu tiefer Entspannung & innerer Ruhe (31200B)**

Teningen, Rathaus Köndringen, Hauptstraße 20, Saal, viermal montags, 19.30 bis 21 Uhr, Beginn: 11.1.2016.

#### **Die Sütterlinschrift: Lese- und Schreibkurs (12063)**

Teningen, Rebay-Haus, Emmendinger Straße 11, Kursraum, dreimal montags, 19.30 bis 21 Uhr, Beginn: 11.1.

#### **Konfliktmanagement - Konflikte respektvoll lösen (58010)**

Teningen, Rebay-Haus, Emmendinger Straße 11, Sa., 16.1., 10 bis 17 Uhr.

#### **Fleischlos Glücklich I + II (37509)**

Teningen, Grundschule, Ludwig-Jahn-Straße 2, Sa., 16. und 23.1., 18 bis 22 Uhr.

### VHS Nördlicher Breisgau

#### **Einfache und sichere Buchhaltung mit Lexware – Fachkursförderung (55010)**

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, 10. und 17.1., 9 bis 18 Uhr.

#### **Tastaturschreiben lernen in 4 Stunden (54210)**

Denzlingen, Gymnasium, Stuttgarter Straße 15, Raum 1.024, viermal dienstags, 18.30 bis 20 Uhr, Beginn: 12.1.

#### **Grundlagen der EDV mit Windows 10 (51015)**

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 108/EG, sechsmal mittwochs, 18.30 bis 20.45 Uhr, Beginn: 13.1.

#### **Powerpoint 2013: Komplettpaket (51646)**

Herbolzheim, Villa Schindler, Rheinhausenstraße 26, VHS-Raum 2, fünfmal mittwochs, 18.30 bis 20.45 Uhr, Beginn: 13.1.

#### **Gartenkugeln, Tierfiguren & Co aus Ton für Anfänger und Fortgeschrittene (24005)**

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstraße 3, Werkstatt, sechsmal donnerstags, 9 bis 11.30 Uhr, Beginn: 14.1.

#### **Französisch für die Reise: Vive les vacances! (A1)**

#### **Intensivkurs für Anfänger (43900)**

Denzlingen, Otto-Raupp-Schule, Hauptstraße 124, dreimal samstags, 9 bis 12 Uhr, Beginn: 16.1.

**Anmeldung und Beratung** bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, Telefon 07641 / 9225-25, Fax 07641 / 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)



## Unsere Jubilare

### **Teningen**

29.12. Hedwig Hofbeck, Neudorfstraße 28 (90 Jahre)

### **Köndringen**

24.12. Gertrud Trautmann, Hebelstraße 20 (85 Jahre)

### **Nimburg**

27.12. Karl-Heinz Dieter Schmidt, Auf der Ziegelbreite 4 (75 Jahre)



» Jahrgang 1948/1949

## Vorankündigung für 2016

Der erste Stammtisch im kommenden Jahr findet am **Donnerstag, 14. Januar 2016, ab 19.30 Uhr** in der „Krone“ statt. Das Organisationsteam bedankt sich für die bisherige rege Teilnahme und wünscht allen Ehemaligen ein schönes Weihnachtsfest und für 2016 alles Gute.

## WIR SAGEN DANKE

feißt

...die feine Adresse

Wir danken von ganzem Herzen unseren Familien und Mitarbeitern für ihren unermüdlichen Einsatz für uns und unser Geschäft im vergangenen Jahr.

Unserer treuen Kundschaft danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit und viele zufriedene Momente.

*Robert & Heike mit Peter & Jakob*

**OPTIK**



**BLICK**

Meine Öffnungszeiten  
über die Festtage:  
24.12. von 9–13 Uhr  
31.12. von 9–13 Uhr  
2. Januar 2016  
geschlossen.

INH. SIMON HÄBERLIN, B.S.C. · NEUDORFSTRASSE 21 · 79331 TENINGEN · FON 07641-44043  
ÖFFNUNGSZEITEN: MO-DI-DO-FR 9.00-13.00 / 15.00-18.00 UHR · MI+SA. 9.00-13.00 UHR  
www.optik-im-blick.de

**Parkplatzreinigung nach Teningen**  
auf Minijob-Basis gesucht. Gerne auch Rentner/Hausfrauen.  
**Telefon 07381 / 18241 18**

» **Jede Woche**  
kompetent,  
seriös, zuverlässig!

Wochenzeitung  
**EMMENDINGER TOR**

...für uns selbstverständlich.

**Mahalap**  
**Traditionelle**  
**Thai-Massage**

**Massagen mit Aromaöl**  
**oder Neutral**

Mo.–Fr. 10–18 Uhr, Sa. nach  
Terminvereinbarung  
Tel. 0 76 41 / 9 62 73 99 oder  
01 51 / 25 11 36 83  
Teningen · Neudorfstr. 1

Ihr Meister-Fachbetrieb seit 1985!

**H. GEBHARDT**  
MALERWERKSTÄTTE



*Qualität ist unser Auftrag,  
Service unsere Leistung!*

**Ihr Team für Maler- und Modernisierungsarbeiten!**  
H. GEBHARDT MALERWERKSTÄTTE  
Tel.: 07641-44 163 | 79331 Teningen  
maler-gebhardt@t-online.de | malerwerkstaette-gebhardt.de  
Vollwärmeschutz | Kreative, dekorative Fassaden- und Innenraum- Gestaltung

» **Evangelische Kirchengemeinde Teningen**

### Berichtigung Gemeindebrief

Leider hat sich im Gemeindebrief ein Fehler teufel eingeschlichen. Der Gottesdienst an diesem Freitag, 25. Dezember, ist **nicht mit der Kirchengemeinde Köndringen**. Der Gottesdienst mit der Kirchengemeinde Köndringen wird am Samstag, 26. Dezember, gefeiert.

Den Singgottesdienst, Sonntag, 27. Dezember, wird gefeiert mit Pfarrer i.R. Toball, **nicht** wie veröffentlicht mit der ehemaligen Pfarrerin Plöse. Das Versehen bitten wir zu entschuldigen.

» **Schwarzwaldverein Teningen**

### Wanderstart ins neue Jahr

Die Ortsgruppe unter Führung von Renate Geisert bietet am **Mittwoch, 6. Januar**, „Dreikönigstag“, die erste Wanderung im neuen Jahr an. Die Wanderstrecke beläuft sich auf elf Kilometer bei 320 Höhenmetern.

Der Streckenverlauf führt von Freiburg über den Schlossplatz – Kanonenplatz - Rote Hütte - St. Ottilien - Wendelinskapelle nach Littenweiler. Eine Einkehr zur Mittagszeit ist vorgesehen. Gäste sind, wie immer, herzlich eingeladen. Treffpunkt: 9 Uhr Bahnhof Teningen-Mundingen.

**Anmeldung** mit Angabe über Regiokartenbesitz bitte **bis zum 4. Januar** an Wanderführerin Renate Geisert, Telefon 07641/41783 oder E-Mail: [geisert@arcor.de](mailto:geisert@arcor.de).

### Neujahrskaffee am 9. Januar

Am Samstag, 9. Januar, 15 Uhr, lädt der Schwarzwaldverein alle Interessierten, Freunde und Mitglieder zum Neujahrskaffee ein, bei dem auf die Wanderwoche in das Trentino zurückgeblückt wird.

Außerdem stellen Renate und Erwin Schmider aus Schiltach, die europaweit Wanderreisen anbieten, die vom 6. bis 14. Oktober vorgesehene Wanderwoche auf „Sardinien Nord und Süd“ vor. Man trifft sich im DRK-Heim in der Neudorfstraße 40 in Teningen. Es wird ein Kuchenbüfett geben, für das um **Kuchenspenden** gebeten wird.

**Anmeldung** für den Kaffee und Kuchenspenden bei Kurt Armbruster, Telefon 07641 / 47559.

**KÖNDRINGER**  
Rundschau  
**Rundschau**



» **Verwaltungsstelle Köndringen**

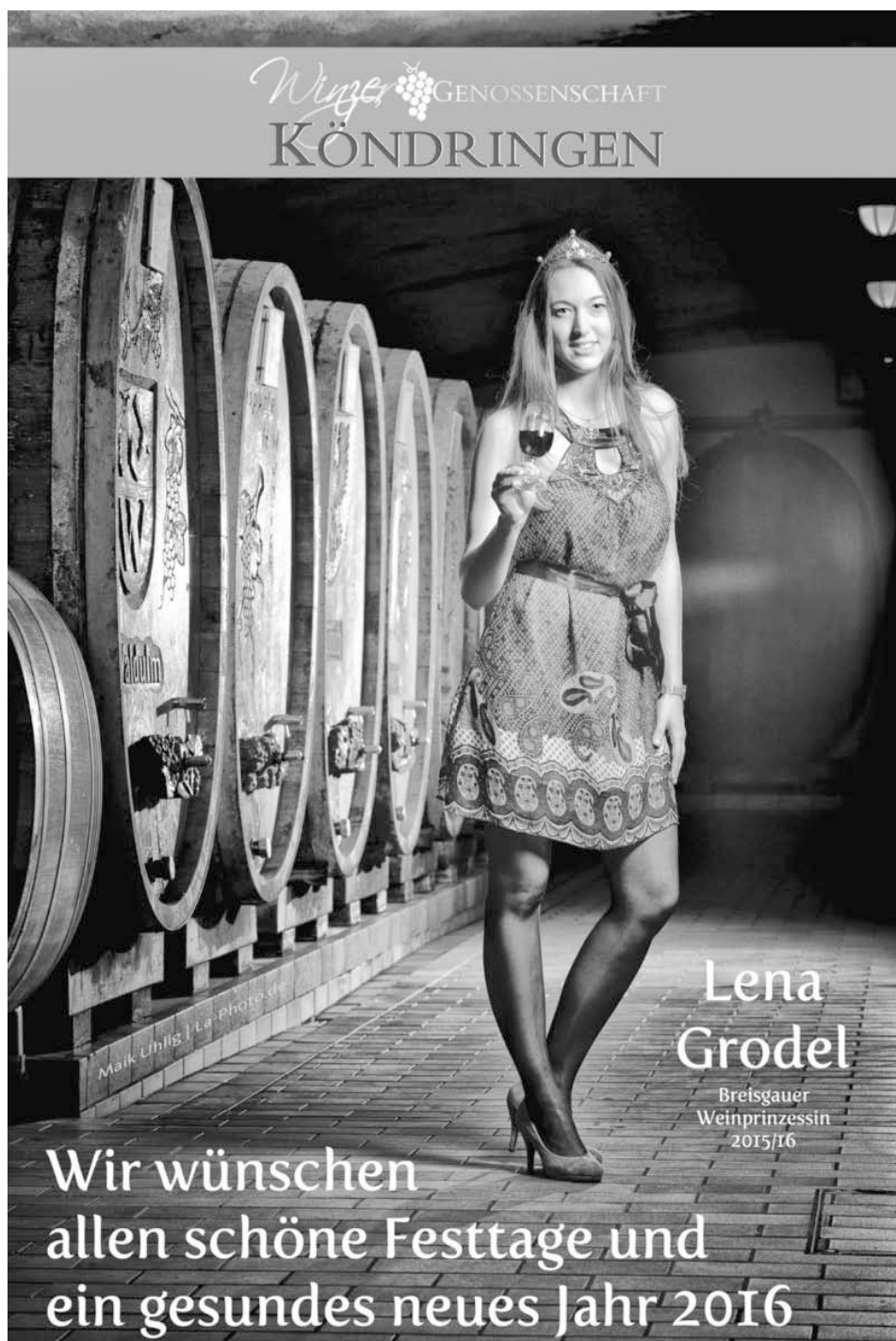
### Verwaltungsstelle geschlossen

Die Verwaltungsstelle Köndringen bleibt von Montag, 4. Januar, bis einschließlich Freitag, 8. Januar 2016, geschlossen. In dringenden Angelegenheiten kann man sich an das Rathaus Teningen, Telefon 07641 / 5806-0, wenden.

» **Zustellung des Amtsblattes**

### Amtsblatt nicht erhalten ?

Falls Sie das Amtsblatt nicht erhalten haben, können Sie sich an die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Tel. 07641/93800 oder mit Fax unter der Nummer 07641/6173 wie auch per Mail an: [zustellung@wzo.de](mailto:zustellung@wzo.de) wenden.



#### » Kindringer Ruäbsäck

#### Maskeneinnähen

Alle Neumitglieder treffen sich am Dienstag, 29. Dezember, um 19.01 Uhr im Haus der Musik zum Maskeneinnähen.

#### Voranzeige: Neumitgliedertaufe

Freitag, 8. Januar, 19.01 Uhr am Schibeplatz/bei der Elz. Anschließend Nudelsuppenessen Sportlerheim/ TVK mit Schellenbaumträger-Wahl.

#### Fasnet-Termine 2016

Am Samstag, 9. Januar, geht's zum Zunftabend der Hochburg-Häxe in die Neumattenhalle Mundingen. Treffpunkt ist ab 19.31 Uhr in der Halle. Auftritt des Teenie-Balletts und des Damen-Männer-Balletts.

Am Sonntag, 10. Januar, Teilnahme am Umzug der NZ Fässlitemmer in Gundelfingen. Abfahrt mit dem Bus um 11.31 Uhr an der Winzerhalle bzw. Sanitär Trautmann.

**Die Vorstandschaft wünscht allen kleinen und großen Ruäbsäcken ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.**

## Hatha-Yoga für Anfänger

neuer Kurs ab 14.1.16  
donnerstags 18.00–19.30 Uhr  
in Köndringen mit Ute Obaseki.

Weitere Kurse unter  
[www.ute-yogaundpilates.de](http://www.ute-yogaundpilates.de)

Info und **Anmeldung** unter  
Tel. 0 76 41 / 9 33 53 12

Was Sie interessiert,  
ist für uns wichtig.

WochenZeitung

EMMENDINGER TOR

...dazu stehen wir.

### » Winzergenossenschaft Köndringen

## Neujahrswanderung und Glühweinparty im neuen Jahr

Am 5. Januar 2016 findet ab 18 Uhr im Winzerhüs Köndringen die Glühweinparty statt. In angenehmer Atmosphäre kann man ein oder vielleicht auch zwei Gläser Glühwein genießen. Für diejenigen, die es lieber kühl mögen, steht auch ein Gläschen Sekt oder Wein bereit. Zur Einstimmung für die Glühweinparty findet eine „Neujahrswanderung“ durch die Köndringer Reben mit Weinprobe statt. Start ist am Winzerhüs um **17 Uhr**. Kosten für Wanderung inklusive Weinprobe 8 Euro.

**Anmeldung erbeten bis 2. Januar** per E-Mail an WinzerhuesGmbH@gmx.de, telefonisch unter 07641 / 957633 oder im Winzerhüs während der Öffnungszeiten.

## Generalversammlung für das Wirtschaftsjahr 2014

Hiermit wird zur öffentlichen Generalversammlung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Winzergenossenschaft eG Köndringen recht herzlich eingeladen. Sie findet am Mittwoch, 13. Januar, um 20 Uhr im Winzerhüs statt.

**Tagesordnung:** 1. Bericht des Vorstandes; 2. Geschäftsbericht und Vorlage des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2014; 3. Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden über seine Prüfungstätigkeit; 4. Beschlussfassung über die Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses und über die Verwendung des Reingewinns; 5. Beschlussfassung über a) Entlastung des Vorstandes, b) Entlastung des Aufsichtsrates; 6. Wahlen zum a. Vorstand, b. Aufsichtsrat; 7. Ehrungen für 25 Jahre Mitgliedschaft, 40 Jahre Mitgliedschaft, 50 Jahre Mitgliedschaft; 8. Verschiedenes. Die Bilanz liegt im Winzerhüs zu den Öffnungszeiten offen.

### » Förderkreis Evangelische Kirche Köndringen

## Last Minute

Der Förderkreis hat noch jede Menge schöne Geschenke im Angebot. Sollte man dringend noch ein Geschenk benötigen (Socken, Stulpen, Mützen, Babysachen, Liköre u.s.w.) kann man gerne vorbeischaun. Adresse: Hauptstraße 33a bei Familie Fischer. Telefon: 44787 oder 915426

### » TV Köndringen, Abteilung Volleyball

## Ab Januar wieder Jugendtraining

Die Volleyballer im TVK werden ab Januar 2016 wieder ein Jugendtraining für Mädels und Jungs ab zwölf Jahren anbieten.

Trainingsabend ist am Donnerstag von 18 bis 19.30 Uhr in der Schulturnhalle in Köndringen. Das erste Training findet direkt nach den Weihnachtsferien am 14. Januar statt. Trainerin Katrin Schäfer freut sich auf viele Interessierte und steht unter Telefon 07641 / 9677525 oder Mobil 0157 / 37686321 oder unter E-Mail [kat\\_sch79@web.de](mailto:kat_sch79@web.de) gerne für Auskünfte zur Verfügung.

### » Landfrauenverein Köndringen-Teningen

## Wanderung „zwischen de Johre“ am Dienstag, 29. Dezember

Auch in diesem Jahr will man wieder zum Jahresabschluss gemeinsam Wandern. Man trifft sich um 10.30 Uhr in Emmendingen beim Goethe-Gymnasium und wandert dann am Brettenbach entlang nach Sexau zu „Oma Luises Küche“. Dort isst man gegen 12.30 Uhr gemütlich zu Mittag und tritt frisch gestärkt um circa 15.30 Uhr auf Schusters Rappen die Heimreise an. Der Landfrauenverein würde sich über eine rege Teilnahme freuen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Man wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

### » Spielmanns- und Musikzug der FFW Abt. Köndringen

## Stephanskonzert am zweiten Weihnachtsfeiertag in der Kirche

Dieses Jahr findet am 26. Dezember in der evangelischen Kirche in Köndringen wieder das Stephanskonzert des Spielmanns- und Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Köndringen, statt.

Unter der musikalischen Leitung von Nico Zimmermann werden in der festlich geschmückten Kirche wieder weihnachtliche, besinnliche, aber auch schwungvolle Stücke dargebracht. Die Titelmelodie des Films „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“, der für viele zu Weihnachten gehört wie der Christbaum, steht ebenso auf dem Programm wie Klänge aus Mittelamerika. Bei dem schwedischen Stück „Gabriellas Sang“ werden die Musikerinnen und Musiker des Spielmanns- und Musikzuges von der Sängerin Stephanie Gerber unterstützt. Auch in Österreich, den USA oder Großbritannien wird Weihnachten gefeiert, und so gibt es auch überall Melodien – manche unbekannt und neu, andere bekannt und vertraut. Bei einem Potpourri bekannter Weihnachtslieder sind alle Besucherinnen und Besucher eingeladen, die bekannten Texte mitzusingen.

Nach dem Konzert werden vor der Kirche noch Glühwein, Kinderpunsch und, dem Wetter entsprechend, auch kalte Getränke angeboten.

Das Konzert beginnt um 19 Uhr, die Kirche ist ab 18.30 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei, Spenden kommen zu gleichen Teilen dem Spielmanns- und Musikzug und dem Köndringer Kindergarten zugute.



Generalprobe mit den neuen Uniformen in der Kirche.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)





» Kirchengemeinde Nimburg

## Gottesdienste über Weihnachten bis zum 10. Januar

In der Kirchengemeinde Nimburg finden in diesem Jahr alle Gottesdienste im Dezember in der Bergkirche statt. Die Kirchengemeinde bittet um Beachtung. Der Fahrdienst findet wie immer statt. Falls es notwendig sein sollte, wird der Fahrdienst verstärkt.

An Silvester ist um 17.40 Uhr Abfahrt (Infos bei Edwin Kern, Telefon 3590).

**24. Dezember, Heiligabend, 17 Uhr:** Familiengottesdienst mit Krippenspiel „Weihnachten unter dem Sternenhimmel“ musikalische Umrahmung durch den Musikverein; **22 Uhr:** Christvesper mit dem Kirchenchor.

**25. Dezember, 10 Uhr, 1. Weihnachtstag:** Festgottesdienst mit Abendmahl, es singt der Gemischte Chor.

**26. Dezember, 2. Weihnachtstag, 10 Uhr,** Festgottesdienst.

**Sonntag, 27. Dezember:** Gottesdienst mit konzertanten Aufführungen aus der Barockzeit, Leitung Herr Rogg (nähere Angaben im nächsten Amtsblatt) zeitgleich Kindergottesdienst in der Unteren Kirche.

**31. Dezember, Silvester, 18 Uhr:** Jahresabschlussgottesdienst; **23.40 Uhr:** Jahresausklang. An Neujahr kein Gottesdienst.

**Sonntag, 3. Januar 2016, 10 Uhr:** Gottesdienst in der Unteren Kirche, **kein** Kindergottesdienst.

**Sonntag, 10. Januar, 10 Uhr:** Gottesdienst in der Unteren Kirche mit anschließendem Kirchenkaffee. **Kein** Kindergottesdienst.

» Musikverein Nimburg-Bottingen

## Weihnachten und Jahreswechsel

Allen aktiven und fördernden Mitgliedern sowie allen Spendern und Helfern, die den Musikverein Nimburg-Bottingen in diesem Jahr unterstützt haben, ein herzliches Dankeschön. Der Musikverein und sein Dirigent wünschen allen schöne Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins Jahr 2016.

» Seniorenstammtisch Nimburg-Bottingen

## Stammtisch im „Rebstock“

Die Senioren treffen sich am **Montag, 4. Januar, um 17 Uhr** im Hotel-Restaurant Rebstock in Bottingen zum ersten Stammtisch im neuen Jahr.

Der Seniorenstammtisch Nimburg-Bottingen wünscht allen Kollegen und ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und beste Gesundheit für das neue Jahr 2016.

» VdK-Ortsverband Nimburg-Bottingen

## Frohe Weihnachten

Der Ortsverband des Sozialverbands VdK Nimburg-Bottingen wünscht seinen Mitgliedern ein besinnliches Weihnachtsfest, verbunden mit guten Wünschen für das kommende neue Jahr.

» FFW Teningen, Abt. Nimburg-Bottingen

## Generalversammlung am 5. Januar

Zur Abteilungs-Generalversammlung lädt die Freiwillige Feuerwehr Nimburg-Bottingen alle Kameraden und Interessierte am Dienstag, 5. Januar, im Gerätehaus Nimburg um **20 Uhr** recht herzlich ein.

### Folgende Tagesordnungspunkte werden abgehandelt:

1. Begrüßung; 2. Totenehrung; 3. Bericht des Abteilungs-Kommandanten; 4. Bericht des Kassenwarts; 5. Bericht der Kassenprüfer; 6. Bericht des Schriftführers; 7. Bericht des Jugendbetreuers; 8. Entlastung; 9. Wahlen; 10. Aufnahme in die aktive Wehr; 11. Verschiedenes; 12. Grußworte der Gäste.

Die Freiwillige Feuerwehr Nimburg-Bottingen wünscht allen Anwohnern, Kameraden, Freunden und Gönnern der Feuerwehr eine schöne Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Für Nimburg und Bottingen:  
Schnelle Hilfe

Feuerwehrnotruf

**0 76 41 / 89 80**



» Musikverein (MV) Heimbach

## Jahreskonzert 2016

Das Jahr ist nun fast zu Ende und der Musikverein Heimbach möchte sich bei allen, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützt haben, recht herzlich bedanken.

Mit Roberto Cereghetti konnte in diesem Jahr ein neuer Dirigent gewonnen werden und zusammen mit ihm bereitet man sich schon auf das nächste Jahreskonzert vor, das am **9. April** stattfinden wird.

Auf diesem Wege wünscht der Musikverein allen Mitgliedern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr.



## Liebe Heimbacher Bürgerinnen und Bürger,



mit dem abgelaufenen Jahr 2015 können wir im Großen und Ganzen recht zufrieden sein.

Die notwendigen und mit erheblichem Aufwand durchgeführten baulichen Maßnahmen in der Anton-Götz-Halle, die die Sicherheit und den Brandschutz betreffen, konnten zum Jahresende abgeschlossen werden. Damit entsprechen die verbesserten Rettungswege sowohl innerhalb des Hallenbereiches wie auch von der Empore in den Außenbereich nun den Sicherheits- und baurechtlichen Bestimmungen.

Eine weitere aufwendige Baumaßnahme wurde mit der Sanierung der sich in schlechtem Zustand befindlichen Außenfassade am „Alten Schloss“ im November begonnen und wird voraussichtlich im Frühjahr abgeschlossen sein.

Nach langem Warten ist im Spätjahr auch bei uns in Heimbach das von der Telekom Deutschland GmbH aufgebaute Glasfasernetz (VDSL-Netz) in Betrieb gegangen. Damit wird auch uns in Heimbach ein schnelles Surfen im Internet ermöglicht.

Nach ausführlicher Beratung im Ortschaftsrat und im Gemeinderat und weiteren intensiven Gesprächen konnte die für das Baugebiet Gallenbach IV erforderliche Erschließungsgesellschaft gegründet werden. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass mit der Erschließung Mitte 2016 und mit dem Baubeginn Mitte 2017 gerechnet werden kann.

Mit dem Verlauf des Kulturellen, generell auch mit dem Vereinsleben, können wir wieder sehr zufrieden sein. Der Höhepunkt war der in der Anton-Götz-Halle von Tanja und Andreas Ebner arrangierte und organisierte Heimbacher Osterweg.

So möchte ich mich wieder bei unseren Bürgerinnen und Bürgern, die sich aktiv am Dorf- und Vereinsleben beteiligt haben, für ihr beachtliches bürgerschaftliches Engagement, auch im Namen des Ortschaftsrates, ganz herzlich bedanken.

Ihnen allen, unseren Bürgerinnen und Bürgern, wünsche ich ein geruhames, besinnliches und frohes Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr alles Gute, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Ihr

*Herbert Luckmann*



### » Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Heimbach

## Jahreshauptversammlung am 8. Januar

Am Freitag, 8. Januar, findet die jährliche Hauptversammlung der FFW Teningen, Abteilung Heimbach, um 20 Uhr im Unterrichtsraum, Gerätehaus, statt.

**Tagesordnung:** 1) Begrüßung; 2) Totenehrung; 3) Bericht des Abteilungskommandanten; 4) Bericht der Abteilung; 5) Bericht der Altersmannschaft; 6) Bericht des Rechners; 7) Bericht der Kassenprüfer; 8) Entlastung; 9) Neuwahlen; 10) Ehrungen; 11) Aufnahmen in die aktive Wehr; 12) Verschiedenes/Wünsche und Anträge; 13) Die Gäste haben das Wort.

Die interessierte Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Die Feuerwehr Abteilung Heimbach wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Start in das neue Jahr und bedankt sich bei allen Gönnern und Freunden für die Unterstützung im vergangenen Jahr.

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines **75. Geburtstages** möchte ich mich bei allen Gratulanten, besonders bei meinen Freunden, Bekannten, bei der Vereinsgemeinschaft, beim Ortschaftsrat und bei den Nachbarn ganz herzlich bedanken.

*Herbert Luckmann*

Teningen-Heimbach



## Probenbeginn am 7. Januar

Der Männerchor Heimbach lädt zur ersten Chorprobe im neuen Jahr ein am Donnerstag, 7. Januar, um 20 Uhr in den Probenraum der Anton-Götz-Halle in Heimbach. Wegen der anstehenden Auftritte und Konzerte ist der frühzeitige Probenbeginn für die Schulung und das Training der Stimmen und der neuen Lied-Literatur besonders wichtig. Die Vorstandschaft bittet um eine rege Teilnahme.

### » Männerchor Heimbach / Förderverein des Chores

## Frohe Weihnachten und Wünsche zum Jahreswechsel

Der **Männerchor Heimbach** und der **Förderverein des Chores** wünschen allen Bürgern der Gesamtgemeinde, seinen aktiven und passiven Mitgliedern, seinen Gästen, Sponsoren und Freunden ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute und vor allem Gesundheit für das kommende Jahr 2016.

Die besten Wünsche gehen an alle, die aus gesundheitlichen Gründen besondere Fürsorge benötigen. Möge der Wunsch für ein friedliches Miteinander und Beendigung aller kriegerischen Auseinandersetzungen unser Denken und Handeln leiten. Ein herzliches Dankeschön gilt all jenen, die während des vergangenen Jahres in unterschiedlichster Form die musikalischen und kulturellen Aktivitäten des Männerchores unterstützt und gefördert haben. Auch im neuen Jahr 2016 sind wieder verschiedene Konzerte und Auftritte sowie gemeinsame Aktivitäten in Vorbereitung.

Zum Start ins neue Jahr 2016 lädt der Verein seine aktiven Sänger sowie alle Helfer der vergangenen Kilwi und seine Sponsoren, jeweils mit Begleitung, zu einer gemütlichen **Jahresauftakt-Feier** ein am **Samstag, 9. Januar, Beginn 19 Uhr**, in den Probenraum der Anton-Götz-Halle in Heimbach.

### » Förderverein der Heimbacher Waldteufel

## Generalversammlung am 5. Januar

Die Generalversammlung des Fördervereins der Heimbacher Waldteufel findet am **Dienstag, 5. Januar, um 19 Uhr** im **Gemeinschaftsraum der Anton-Götz-Halle** in Heimbach statt.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:** 1. Begrüßung; 2. bis 5. Bericht der Schriftführerin, des Rechners, des Kassenprüfers, des Vorstandes; 6. Entlastung des Vorstandes; 7. Wahl des Kassenprüfers; 8. Verschiedenes; 9. Wünsche und Anträge.

Hierzu sind alle Mitglieder, Freunde und Gönnern des Vereins eingeladen.

## » Heimbacher Waldteufel

### Generalversammlung am 5. Januar

Am **Dienstag, 5. Januar, um 19.30 Uhr** findet die Generalversammlung der Heimbacher Waldteufel im **Gemeinschaftsraum der Anton-Götz-Halle Heimbach** statt.

**Folgende Tagesordnungspunkte sind dafür vorgesehen:** 1. Begrüßung; 2. Totenehrung; 3. bis 6. Bericht der Schriftführerin, des Rechners, des Kassenprüfers, des Vorstandes; 7. Entlastung des gesamten Vorstandes; 8. Wahl des Kassenprüfers; 9. Ehrungen; 10. Verschiedenes; 11. Wünsche und Anträge.

Hierzu sind alle Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins recht herzlich eingeladen.

### Am 6. Januar Narrenbaumstellen

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Heimbacher Waldteufel wird am Mittwoch, 6. Januar, um 13.11 Uhr zum vierten Mal der Narrenbaum vor dem Rathaus gestellt. Hierzu sind alle Mitglieder, Heimbacher Bürger und Interessierten recht herzlich eingeladen.

## » Katholische Öffentliche Bücherei St. Gallus

### Stöbern - sich inspirieren lassen - ausleihen

**Das Büchereiteam ist da immer dienstags von 16.30 bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus Heimbach (Zehnthof 2).** Es warten spannende Kindergeschichten zum Vorlesen und Selberlesen, Hörbücher für Kinder, Literatur für Erwachsene und pfiffige Spiele auf ihre Besucher. **Ganz neu: Märchen-CDs!** Die anspruchsvollen Magazine „Landlust“, „ARD Buffet“, „kraut und rüben“ sowie „Regiomagazin“ können hier ausgeliehen werden.

**Neue Bücher eingetroffen:** Aus der Reihe „Büchersterne“ für Erstleser, TAFITI, Magisches Baumhaus-Junior ... Für Erwachsene: Romane aus dem Bereich der schönen Literatur! **Motto im Monat Dezember: „Wer liest, weiß viel“.**

**Bitte beachten: Ab Dienstag, 12. Januar, ist die Bücherei wieder geöffnet.** Das Büchereiteam wünscht seinen Lesern und Leserinnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und zufriedenes Neues Jahr 2016.



## Sport

## » SG Köndringen-Teningen

### SG Köndringen-Teningen überwintert auf Platz 8

Sechs Minuten vor Spielende lag die SG Köndringen-Teningen in der Drittligabegegnung gegen den TV Hochdorf noch mit einem Treffer in Rückstand. Eine Niederlage wäre gleichbedeutend mit dem zwölften Tabellenplatz gewesen, auf dem die Mannschaft von Trainer Ole Andersen dann auch das Handballjahr 2015 beendet hätte. Die Betonung liegt in diesem Fall glücklicherweise auf dem Konjunktiv, denn das Team um Kapitän Martin Hirling kämpfte bis zum Umfallen und schaffte elf Sekunden vor Spielende durch einen eiskalten Youngster Pascal Fleig auf Linksaußen den Siegtreffer zum 31:30 (15:18). Statt Tabellenplatz zwölf überwintert die Drittligahandballer nun auf einem respektablen achten Tabellenplatz – mit drei Punkten Abstand auf die Abstiegsplätze, aber ebenso mit Tuchfühlung

(2 Punkte) auf Platz fünf der Tabelle. „Mir fehlen gerade die Worte. Sportlich war das heute sicherlich nicht unser bestes Spiel, aber ich bin einfach nur unfassbar stolz auf die Moral dieser Mannschaft. Wir haben in der zweiten Halbzeit wieder einen überragenden Fight hingelegt. Jetzt können wir mit einem guten Gefühl in die Winterpause gehen“, so ein völlig ausgepowerter Matchwinner Pascal Fleig unmittelbar nach Spielende.

In Spielabschnitt eins sah dabei nicht viel nach einem weiteren Heimerfolg aus. Lediglich bis zum 9:9 in der 17. Spielminute blieb die gastgebende SG auf Schlagdistanz. In der Folgezeit konnte sich der Gast aus der Pfalz eine verdiente Führung erspielen und verabschiedete sich ebenso verdient nach einem Treffer von Maximilian Labroue mit 15:18 in die Pause.

In der zweiten Halbzeit fanden die Teningen dann von der ersten Minute zurück in die Spur und schafften es binnen 12 Minuten die Partie zu drehen. Pascal Bühler traf dabei mitte der zweiten Hälfte zur lang ersehnten Führung zum 23:22, die unmittelbar durch einen Doppelschlag von den Hochdorfern egalisiert wurde. Die torarme Schlussphase war dann von der Spannung kaum zu überbieten. Fünf Minuten vor Ende erzielte abermals Bühler zunächst den Ausgleich zum 29:29. In den darauffolgenden vier Minuten schafften beide Teams keinen Treffer, wobei Zipf von Rechtsaußen in aussichtsreicher Position leider in den Kreis trat und Zank von selber Stelle an Gästetorwart Sandro Sitter scheiterte. 90 Sekunden vor Ende gelang der SG dann aus dem Rückraum die Führung zum 30:29. Hochdorf reagierte mit einer Auszeit und schaffte im Anschluss durch Jan Claussen das 30:30, was Heimtrainer Andersen dazu veranlasste 27 Sekunden vor Ende in einem Team-Timeout die letzten taktischen Instruktionen zu geben. Linksaußen Pascal Fleig avancierte dabei einmal mehr zum Matchwinner und erzielte elf Sekunden vor Spielende mit einem schönen Treffer den 31:30-Endstand.

Nach diesem emotionalen Abschluss des Handballjahres 2015 heißt es nun erst einmal Durchatmen für die Drittligahandballer der SG Köndringen-Teningen. „Es gilt nun, den Kopf frei zu bekommen und mit vollem Elan in das Jahr 2016 und die Rückrunde zu starten“, gibt sich Kreisläufer Chris Berchtenbreiter kurz und knapp.

Am 16. Januar 2016 starten die Jungs um Routinier Daniel Warmuth dabei beim aktuellen Tabellenführer HSG Konstanz. Für die Auswärtspartie wird ein Bus eingesetzt. Über zahlreiche Unterstützung in der Fremde beim Südbadenderby würden sich Verein und Mannschaft sehr freuen. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Tore SG Köndringen-Teningen: Domenico Ebner (1-45 Minute und 51-60 Minute), Jonas Bayer (46-50 Minute), Felix Gäßler 3, Pascal Bühler 4/2, Chris Berchtenbreiter 4, Philipp Vogt 1, Felix Zipf 8, Lukas Zank 3, Daniel Warmuth 2, Steffen Zank 1, Pascal Fleig 4, Maurice Bühler (n.e.), Martin Hirling 1, Axel Simak (n.e.).

## » FC Teningen (FCT)

### 14. Allmend-Cup Jugend-Hallenturnier

Der Allmend-Cup 2015, das große Hallenfußballturnier des FC Teningen, wird in diesem Jahr zum 14. Mal ausgetragen. Vier Tage Jugendfußball pur.

Das Turnier findet traditionell vom 27. bis 30. Dezember statt. Von der A-Jugend bis zur G-Jugend sind insgesamt 14 Turniere geplant. Es wird die Teilnahme von 80 Mannschaften mit etwa 800 Spielern erwartet. Ein Spektakel der besonderen Art.

Bei den B-Mädchen wird der Oberligist SC Freiburg zu Gast sein. Bei den A-Jugendlichen sind der Oberligist FC Emmendingen und die Verbandsligisten FC Freiburg und FV Lörrach-Brombach dabei. Der Offenburger FV tritt auch mit seinen beiden Oberligisten, der B- und C-Jugend an. Die Partnerstadt La Ravoire kommt dieses Jahr mit drei Jugendmannschaften. Für das leibliche Wohl ist wieder durch die Eltern der Spieler bestens gesorgt.

## Dreikönigsturnier des FC Teningen

Nach Neujahr findet das alljährliche Dreikönigsturnier des FCT in der Ludwig-Jahn-Halle statt. Wie jedes Jahr wird den Besuchern an dem Traditionsturnier einiges geboten. Insgesamt werden 30 Mannschaften an den drei Turniertagen teilnehmen, sodass man ein hochklassiges Hallenturnier erwarten darf. Das Teilnehmerfeld ist wie immer breit gefächert und reicht von Teams aus der Kreisliga B bis zur Oberliga. Natürlich lässt es sich auch der Regionalligist Bahlinger SC, welcher als Titelverteidiger in das Rennen geht, nicht nehmen, an dem Turnier anzutreten. Die Gruppenspiele sind am Samstag, 2. und Sonntag, 3. Januar, beginnend jeweils um 13 Uhr. Der FC Teningen, welcher mit zwei Mannschaften gemeldet ist, spielt am Samstag ab 13.15 Uhr und am Sonntag ab 18.45 Uhr. Am Montag ist ab 17 Uhr eine After-Work-Party, mit „Happy Hour“ von 17 bis 18 Uhr. Am Dienstag, 5. Januar, steht ab 18 Uhr das beliebte 9-Meter-Turnier auf dem Programm. Am Mittwoch, 6. Januar, findet dann ab 10 Uhr der große Endspieltag statt. Der FC Teningen freut sich, viele Fußballfans an den Turniertagen in der Ludwig-Jahn-Halle begrüßen zu dürfen.

### » TV Köndringen, Abteilung Volleyball

## Nachholspiel gegen Wyhl

Am letzten Freitag mussten die Freizeitvolleyballer in Wyhl zum Nachholspiel antreten.

**Wyhl – Köndringen 3:1** (25:23, 21:25, 25:17, 25:19): Nachdem die ersten Bälle gespielt waren, fanden die Köndringer ganz gut ins Spiel und konnten durchaus mit den Gastgebern mithalten. Im späteren Satzverlauf schaffte man es sogar, sich einen Vier-Punkte-Vorsprung herauszuspielen. Leider konnte dieser nicht gehalten werden und so verlor man den ersten Satz unglücklich mit 25:23 Punkten. Im zweiten Satz aber waren die Köndringer deutlich besser, variable Angriffe und eine gut gestellte Abwehr sorgten ein ums andere Mal für Kopferbrechen bei den Wyhlern. Folge war der verdiente Satzgewinn mit 25:21. Im dritten Satz schlichen sich dann wieder ein paar leichte Fehler ein und so musste man ständig einem Vier- bis Fünf-Punkteabstand hinterherlaufen. So wurde dieser Satz leider mit 25:17 deutlich verloren. Dennoch wollte die Mannschaft nochmals die Chance nutzen, um mindestens ein Unentschieden zu erkämpfen. Doch zu viele eigene Fehler in der Annahme, im Angriff und im Abschluss brachten letztlich den Ausschlag, dass auch der letzte Satz mit 25:19 an die Gastgeber ging und somit das Spiel mit 3:1 Sätzen verloren wurde.

## Damen-Spieltag in Hausach

Am 13. Dezember musste die Damenmannschaft in Hausach antreten. Gegnerinnen waren die Damen aus Hausach und Emmendingen.

**Hausach – Köndringen 3:1** (23:25, 26:24, 25:20, 25:20): Köndringen kam im ersten Satz gut ins Spiel. Die Gastgeberinnen kämpften sich wieder heran, sodass der Satz über lange Strecken offen blieb. Eine Aufschlagserie brachte schließlich den knappen, aber verdienten Satzserfolg für Köndringen. Im zweiten Satz konnte man sich eine recht komfortable Führung erarbeiten. Doch Hausach zeigte sich kämpferisch und brachte sich Punkt um Punkt heran. Im Satzfinale hatten dann die Gastgeberinnen das Glück auf ihrer Seite und so ging der Satz mit 26:24 Punkten an Hausach. Im dritten Satz konnte sich der Gast nicht mehr entsprechend steigern und so spielte Hausach seine Stärken voll aus und gewann diesen Satz mit 25:20 Punkten. Auch im vierten Satz fehlte es den Köndringer Mädels an entsprechender Durchschlagskraft und es reichte nur zur offenen Gestaltung des Satzes, ohne die Hausacher ernsthaft in Gefahr zu bringen. Satz- und somit Spielverlust mit 25:20 beziehungsweise 3:1.

**Emmendingen – Köndringen 3:0** (25:16, 25:16, 25:17): Gegen Emmendingen musste man dem Einsatz gegen Hausach dann Tribut zollen. Die Mannschaft schaffte es nicht, den zuvor gezeigten Kampfgeist wiederzufinden. Viele eigene Fehler sorgten dafür, dass die alle drei Sätze deutlich verloren wurden und das Spiel somit klar an die Damen aus der Kreisstadt ging.



## Allgemeines

### » Schulpartnerschaften der Theodor-Frank-Realschule

## Theodor-Frank-Realschule Teningen nimmt am Erasmus+ Programm teil

Seit 1996 pflegt die Theodor-Frank-Realschule internationale Kontakte mit finanzieller Unterstützung durch das Comenius-Programm der EU. Vor Kurzem erhielt die Schule durch die Nationale Agentur in Bonn die Bewilligung, dieses Programm unter dem Namen Erasmus+ für weitere zwei Jahre fortzuführen. Realschulrektor Markus Felder und Konrektor Peter Vollherbst waren darüber äußerst erfreut, da lediglich drei Realschulen aus Baden-Württemberg eine Genehmigung erhielten. In einer 53-seitigen Bewerbung wurde das Projekt mit dem Thema „Vom Rohstoff zum Produkt“ beantragt.

In diesem Projekt werden verschiedene Rohmaterialien verarbeitet (d.h. veredelt, verändert, verwandelt) und zu einem Endprodukt geformt oder entwickelt. Die Schüler gestalten Arbeitsprozesse zur Herstellung von Endprodukten im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht: Nahrungsmittel („Von der Kakaobohne zur Schokolade“), Getränke („Von der Traube zum Wein“) oder technische Gegenstände („Vom Gips zum Stuck“ und „Vom Granulat zum Kunststoffbehälter“). Kooperationspartner aus dem Handwerk und der Industrie unterstützen die Lehrkräfte, damit die Schüler auch die berufliche Perspektive einnehmen.

Die Schülerinnen und Schüler lernen dabei, ökonomisch und ökologisch verantwortlich zu handeln. Das Projektthema dient als Basis für das strategische Ziel des beruflichen Kompetenzerwerbs bei Lehrenden und Lernenden.

Als weiteres soll Unterrichtsmaterial für den bilingualen naturwissenschaftlich-technischen Unterricht erstellt werden.

Durchgeführt wird dieses Projekt mit Partnern aus Finnland, Island, Griechenland, Spanien und Italien. Im Frühjahr 2016 werden 16 Schülerinnen und Schüler nach Finnland und Island fliegen. Im März 2016 hat man Gäste aus Italien, Finnland und Griechenland, um am Projekt zu arbeiten.



Die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer des Erasmus+ Programms mit Markus Felder, Rektor (2. Reihe, 5. von links) und Peter Vollherbst, Realschulkonrektor (2. Reihe, 3. von links).



### » Edith-Stein-Schule Freiburg

## In drei Jahren zum Abitur – Infoabende im Januar und Februar

**Agrarwissenschaftliches Gymnasium:** Natur- und Umweltschutz, Agrarbiologie, Agrarwirtschaft, Pflanzenzüchtung, Tierhaltung, Biotechnologie.

**Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium:** Gesundheit, Medizin, Pharmazie, Pflege, Sozialmanagement, Psychologie.

Neu an der Edith-Stein-Schule für Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Sozialpflege in Freiburg. **Kontakt:** Edith-Stein-Schule, Bissierstraße 17, 79114 Freiburg, Telefon 0761 / 201-7766 oder -7436, E-Mail: ests@freiburger-schulen.bwl.de, www.hls-freiburg.de.

**Infoabende an der Edith-Stein-Schule:** Dienstag, 12. Januar und 24. Februar, 19.30 Uhr; **im Konzerthaus Freiburg:** 27. Januar, 16.30 Uhr, 28. Januar ab 8.30 Uhr.

### » Ökumenische Initiative Frauenfrühstück

## 17. Frauenfrühstück in Teningen

Die Ökumenische Initiative Frauenfrühstück der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Teningen lädt herzlich ein: am **Samstag, 23. Januar**, um 9 Uhr zum 17. Ökumenischen Frauenfrühstück in der Winzerhalle in Köndringen mit dem Vortrag von Hanne Oesterle zum Thema „Wie kleine Rituale zu großen Kraftquellen werden können.“

Hanne Oesterle ist Theologin und Ethikerin und betreibt seit 2001 eine eigene Praxis für systemische Familientherapie. Sie beschäftigt sich außerdem mit Trauerbegleitung und Trauma-Arbeit und hat langjährige Erfahrung auf ihren Fachgebieten. Hanne Oesterle hat zwei erwachsene Kinder und zwei Enkelkinder.

In bewährter Weise wird zum Frühstück ein reichhaltiges Büfett angeboten. „Eine-Welt-Waren“ und Bücher gibt es wie immer an den entsprechenden Tischen. Die Kosten für das Frühstück betragen 9 Euro.

Die **Anmeldung sollte bis zum 20. Januar** auf den Anrufbeantworter 07641 / 9629658 oder per E-Mail über die Internetsuche nach „Ökumenisches Frauenfrühstück Teningen“ erfolgen. Weitere Informationen zum Ökumenischen Frauenfrühstück Teningen sind ebenfalls auf dieser Homepageseite zu finden.

### » Kreisverband Obstbau, Garten u. Landschaft (KOGLE) EM

## Schnittkurs für Obstbäume am 2. Januar

Auch im Januar können, wenn die Temperaturen nicht unter minus 5 Grad gesunken sind, Obstbäume geschnitten werden. Im KOGLE-Lehrgarten werden im Rahmen der monatlichen Info-Veranstaltungen Kurse angeboten, bei denen der richtige Schnitt erlernt oder Vergessenes aufgefrischt werden kann. In der Winterzeit finden diese jeweils am ersten Samstag jeden Monats von 10 bis circa 12 Uhr statt. Anmeldung ist nicht erforderlich.

Je nach Teilnehmerzahl werden mehrere kleine Gruppen gebildet, mit denen erfahrene Fachwarte an den Bäumen in Theorie und Praxis die richtigen Schnittmaßnahmen erklären. Interessierte kommen einfach am Samstag, 2. Januar, ab 10 Uhr in den Lehrgarten des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft in Kenzingen an der „Alten Straße“.

Teilnahmegebühren werden nicht erhoben, der KOGLE freut sich aber über eine kleine Spende für die Pflege und Unterhaltung des Lehrgartens. Weitere Informationen auch unter [www.kogle-emmendingen.de](http://www.kogle-emmendingen.de) im Internet.

### Neue Kurse ab 08. Januar 2016



**Auch Gutscheine erhältlich!**

<b>Schwimmkurse</b>	<b>AquaFitness</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Babyschwimmen</li> <li>• Kleinkinderschwimmen</li> <li>• Schwimmkurse für Kinder</li> <li>• Schwimmkurse für Erwachsene</li> <li>• Meerjungfrauenschwimmen – NEU!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AquaCycling</li> <li>• AquaJogging</li> <li>• AquaPower</li> <li>• AquaJumping</li> </ul>

Nähere Informationen: [www.aqua-kinetics-center.de](http://www.aqua-kinetics-center.de)  
Tel.: 07641/468830 Standorte: Freiamt, Freiburg

### » Der VdK-Ortsverband informiert

## Langjährige bewährte Beratungsstelle jetzt in VdK-Regie

In Stuttgart-Mitte, Gäisburgstraße 27, wird es auch weiterhin eine unabhängige Patientenberatungsstelle geben. Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg führt diese seit 2006 bestehende bisherige regionale Beratungsstelle der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) ab Januar 2016 in eigener Regie und mit dem bewährten Beratungsteam fort. Der VdK, bislang Träger der Stuttgarter UPD-Stelle, greife so die Wünsche zahlreicher Bürger nach einer von Ärzten, Therapeuten, Kliniken und Krankenkassen völlig unabhängigen Patientenberatung auf, betonte VdK-Vizepräsident Roland Sing. „Patienten, Angehörige und Versicherte brauchen einen kostenfreien, neutralen und unabhängigen Wegweiser und Berater im unübersichtlichen deutschen Gesundheitssystem.“ Ebenso benötigten sie eine Beratungsstelle in der Region zur Unterstützung vor Ort. Die Rat suchenden Menschen könnten dort – auch unabhängig von einer VdK-Mitgliedschaft – Informationen und Hilfe bekommen, um sich im komplizierten Gesundheitswesen besser zurechtzufinden.

## VdK-Reisen für „Rollis“ im Jahr 2016

Verreisen auch bei schwerer Körperbehinderung und Rollstuhlabhängigkeit – dies ermöglicht „VdK Reisen“, das Stuttgarter Reisebüro des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg. Es bietet in Zusammenarbeit mit „Müller Reisen“ erstmals zwei barrierefreie Reisen speziell für Rollstuhlfahrer und insbesondere auch für Elektrorollstuhlfahrer an. Die Veranstalter werden Teilnehmern, die große Distanzen nicht ohne Hilfe bewältigen



**Trainer/in gesucht!**

<b>Schwimmlehrer/in</b>	<b>AquaFitness Trainer/in</b>
Für unser AquaKinetics Center in Freiamt	Für unsere AquaKinetics Center in Freiamt und Freiburg

**Gerne auch Quereinsteiger ohne Berufserfahrung!**  
Wir bilden Sie durch unsere AquaKinetics Academy zum Trainer aus!

Nähere Informationen: [www.aqua-kinetics-center.de](http://www.aqua-kinetics-center.de)  
Richten Sie Ihre Bewerbung an: Markus Scherer ([ms@nemcomed.de](mailto:ms@nemcomed.de))

## Erteile Keyboard-Unterricht

Tel. 0 76 63 / 9 93 62

können, für beide Reisen sogenannte Reiseassistenten zur Seite stellen. Zunächst geht es vom 9. bis 13. Mai ins württembergische Allgäu. Vom 28. August bis 3. September erfolgt die Reise ins Tiroler Wipptal. Vorgesehen ist jeweils ein buntes Ausflugsprogramm inklusive beeindruckender Bergerlebnisse. Auch hierbei können die Reiseassistenten den Teilnehmern behilflich sein. Weitere Informationen gibt es bei „VdK Reisen“, Durdane Incani-Sözalan, Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart, Telefon 0711 / 61956-82, E-Mail: vdk-reisen-bw@vdk.de.

## Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich drei Verfassungsbeschwerden gegen das 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Nach dessen Regelungen findet ein Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung statt, sodass Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungen – zunächst mit einem Anteil von 50 Prozent und dann bis zum Jahr 2040 graduell auf 100 Prozent ansteigend – besteuert werden. „Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu“, betonte das höchste deutsche Gericht. Insbesondere sei es mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) vereinbar, dass der Gesetzgeber Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren. Der Sozialverband VdK hatte wiederholt das Alterseinkünftegesetz mit Blick auf mögliche Doppelbesteuerung kritisiert.

**Der VdK-Ortsverband Teningen wünscht allen Mitgliedern und Freunden besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr Glück und Gesundheit.**

### » Musik- und Feuerwehrkapelle Teningen

## Kooperation mit David-Kindergarten

Für alle interessierten Schulanfänger bot die Musik- und Feuerwehrkapelle Teningen nach den Sommerferien Blockflötenunterricht an. Katrin Osner, die Dirigentin des Teninger Musikvereins, besuchte die Kinder einmal in der Woche im Kindergarten und brachte ihnen das Blockflötenspielen bei. Hierbei hatte sich Katrin Osner zum Ziel gesetzt, dass die Kinder bis Weihnachten ein Weihnachtslied spielen können. „Aufgrund der knappen Zeit war das ein sehr hochgestecktes Ziel. Bei den meisten Kindern hat es mit dem Weihnachtslied jedoch geklappt“, so das Resümee der zufriedenen Katrin Osner am Ende des Projektes. Mit den Feiertagen endete nun vorerst auch das gemeinsame Projekt. Wer aber weiterhin Lust hat, das Blockflötenspielen zu lernen kann dies natürlich bei der Musik- und Feuerwehrkapelle tun. Hier findet in kleinen Gruppen von zwei bis drei Musikern wöchentlicher Unterricht statt. Wer Interesse oder Fragen hat, kann sich gerne bei Markus Müller (07461 / 9539313), dem Jugendleiter der Musik- und Feuerwehrkapelle Teningen, melden oder sich auf der Homepage ([www.mfk-teningen.de](http://www.mfk-teningen.de)) informieren.

» Jede Woche kompetent, seriös, zuverlässig!

Wochenzeitung  
**EMMENDINGER TOR**

...für uns selbstverständlich.

**SELO** SELO e.V.  
Steuerklärungs-Service  
für Arbeitnehmereinkünfte  
(Lohnsteuerhilfsverein)

**Steuererklärung?**  
**Kein Problem!**  
Tel. 07641-91 23 22  
Wilhelmstr. 6 in Emmendingen  
www.selol.de

Hinweis: Angebot nur für Mitglieder mit ausschließlich nichtselbständigen Einkünften.

### » Großer Rahmen für Adventsfeier

## Teninger Seniorenzentrum hat viel Resonanz

Die Adventsfeier des Seniorenzentrums Teningen genießt eine besondere Bedeutung, auch durch die Anwesenheit der zwei Landtagsabgeordneten Sabine Wölfle und Alexander Schoch - und in der Zehntscheuer einen schönen Rahmen, der unterstrichen wurde durch ein Querflöten-Quartett der Musikschule Nördlicher Breisgau unter der Leitung von Angelika Kuen-Durando.

Dann war auch in diesem Jahr eine untergrundige Stimmung in der Weihnachtsgeschichte, die von der Leiterin des Kindergartens am Nimburger Weg, Waltraud Stöcklin und dem Schüler Hannes Pannen als Esel und Ochs im Dialog das Problem der christlichen Flüchtlingsfamilie im Stalle von Bethlehem darstellte, wo dem Ochs sein Futter wichtiger war und er auch Angst um seinen Raum hatte, wo er sich hätte einschränken müssen. Und der Ochs beklagte sich noch, dass das Jesuskind dann seine Krippe belegte.

Die Weihnachtsgeschichte in ihrer bekannten Version hatten Horst Unruh und Waltraud Stöcklin zuvor schon in einem Gottesdienst den Besuchern nahe gebracht, wobei Helmut Sütterlin für die musikalische Leitung verantwortlich war.

Den Gedanken der Flucht und der Flüchtlinge in der Weihnachtsgeschichte griff auch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker auf und Sabine Wölfle erinnerte an die Probleme der Welt, als sie über das Thema Pflegeversicherung sprach, wo es jetzt zum 1. Januar 2016 Verbesserungen gibt und auch Veränderungen, über die der Leiter des Seniorenzentrums in seinen Begrüßungsworten sprach, als er meinte, dass sehr vieles umgекреmpelt würde, auch in Bezug auf die Prüfungen, denen sich ein Pflegeheim in Zukunft zu stellen habe.



Ein Querflöten-Quartett unter der Leitung von Angelika Kuen-Durando (rechts) bereicherte die Adventsfeier des Teninger Seniorenzentrums.



### » Deutsche Sprache an Flüchtlinge weitervermitteln

## Blechnerei Dörr unterstützt

Seit Oktober finden im Gemeindezentrum in St. Marien in Köndringen zweimal wöchentlich Deutschkurse für Flüchtlinge statt. Regina Wieske, eine junge angehende Grundschullehrerin, hält unter Mithilfe von Marion Haas, einer pensionierten Lehrerin der Theodor-Frank-Realschule, diese Deutschkurse ab. Da sie noch Studentin ist, die demnächst ihr Referendariat beginnt, hat Mathias Dörr von der Blechnerei Dörr in Nimburg durch eine Spende von 350 Euro ermöglicht, dass die junge Frau eine kleine finanzielle Unterstützung für ihr Engagement um den deutschen Spracherwerb der Flüchtlinge erhält. Als Motivation dazu äußert er: „Die deutsche Sprache stellt die Basis dar, die es ermöglicht, dass Flüchtlinge ins Berufsleben einsteigen können, es ist die Grundlage von allem.“ Er äußert auch die Bereitschaft, einen Flüchtling in seinem Betrieb einzustellen, wenn dieser Deutsch erlernt hat. „Unsere Philosophie ist, dass wir im Betrieb einen Flüchtling auf Helferbasis einstellen werden, das haben wir früher schon getan, bei der Arbeit wird sich die Sprachkenntnis dann noch verbessern“, sagt er zu seinem Vorhaben. In den Deutschkursen von Regina Wieske sind fast ausschließlich Syrer. Hintereinander schließen sich zwei Kurse an. Am ersten Kurs nehmen zehn Personen teil, darunter ein Neunzehnjähriger und einige Ehepaare, die alle sehr freundlich und motiviert im Kurs ankommen. Parallel zum Kurs werden die Kinder am Klärwerk in Köndringen betreut. Regina Wieske bespricht mit der Gruppe an diesem Vormittag den deutschen Kalender, die Wochentage, Monate, Zahlen und grundlegende Dinge über sich selbst: „Wie heiße ich, wo komme ich her, wie alt bin ich?“ Es wird auch gelacht, sowohl aus Freude über den Erfolg, als auch über eigene Fehler. Die junge Kursleiterin lässt sich viel einfallen, um den Leuten Deutsch beizubringen, sie ist geduldig und beantwortet auch Fragen des praktischen Lebens: „Was wird im Bus beim Ausstieg immer gesagt?“, „Wann sind Kindergärten und Schule geöffnet?“, „Was bedeuten die Bräuche in Deutschland?“ „Die Arbeit macht mir Spaß, es sind wichtige Erfahrungen für mich und es bereichert mich auch persönlich“, gibt Regina Wieske bescheiden zur Auskunft und setzt ihre wichtige Arbeit fort.



Regina Wieske mit ihren Schülern

## Wichtige Notrufnummern

**110** Notruf Polizei  
**112** Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst  
**19222** Rufnummer Krankentransport

**116 117**  
 Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst  
 (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen)

**01803-222555-70**  
 Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst  
 (an Wochenenden und Feiertagen)

### » Werner Kaufmann feierte seinen 80. Geburtstag

## Sein Hobby war die Kleintierzucht

„Man kann zufrieden sein, wenn man noch jeden Tag bei zufriedenstellender Vitalität seinen Alltag selbstständig regeln kann“, sagt Werner Kaufmann, der am Mittwoch im Kreise seiner Familie seinen 80. Geburtstag in der Teninger Maiwaldstraße feiern konnte.

Kaufmann, der aus Bahlingen stammt, wurde am 16. Dezember 1935 in Emmendingen geboren. Er ging in Bahlingen zur Schule und lernte bei seinem Großvater das Handwerk des Holzküfers. Kaum hatte er seine Lehre beendet, machten ihn die immer mehr aufkommenden Plastikfässer arbeitslos. So entschloss er sich, das Metier zu wechseln und fand eine Anstellung bei einer Produktionsfirma von Eternitplatten in Neuershausen. Danach war er in einem Emmendinger Weinhandel und Schnapsbrennerei beschäftigt, bis er zum Gipser umschulte und diesen Beruf über 30 Jahre lang ausübte. Leider, so bedauert er, musste er seinen Beruf als Gipser wegen eines Herzfehlers aufgeben und bereits mit 53 Jahren in Frührente gehen. „Dass ich einmal so alt werde, hätte ich nicht gedacht, nachdem man bei mir diese Erkrankung diagnostiziert hatte“, sagt er.

1959 heiratete er und aus der Ehe gingen ein Sohn und zwischenzeitlich drei Enkel und ein Urenkel hervor.

Schon immer war es sein Wunsch, ein eigenes Haus zu bauen und 1967 war es dann soweit und die junge Familie konnte Einzug halten. Damals war es allgemein üblich, dass man sich gegenseitig beim Hausbau half und so war es auch beim ihm, nachdem er zuvor anderen geholfen hatte.

Wenn die üblichen Wehwechen des Alters auch an ihm nicht spurlos vorbei gegangen sind, so ist er doch zufrieden und vor allem noch geistig enorm fit. So erinnert er sich noch gerne an ein Erlebnis während einer Reise nach Venezuela. Bei einer Bus-tour dort hatten die Mitreisenden, eine Musikkapelle, erfahren, dass er Geburtstag hat und daraufhin war während der vierstündigen Fahrt für musikalische Unterhaltung gesorgt.

Sein Hobby war die Kleintierzucht, wofür er während seiner Zeit im Köndringer Kleintierzuchtverein ebenso zum Ehrenmitglied ernannt wurde, wie im Teninger Kleintierzuchtverein. Er half auch beim Aufbau des Vereinsheimes der Teninger Kleintierzüchter mit, indem er die Gipserarbeiten ehrenamtlich ausführte. Um so mehr bedauert er, auch wenn er es versteht, dass der Teninger Kleintierzuchtverein nun vor der Auflösung steht.

Kaufmann war es eine Freude, die Glückwünsche von Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter entgegenzunehmen. Schließlich war schon sein Sohn bei ihm auf der Schule und so war schnell ein Gesprächsthema gefunden.



Man kennt sich und Werner Kaufmann war es eine besondere Freude, die Glückwünsche der Gemeinde von Bürgermeisterstellvertreter Fritz Schlotter überbracht zu bekommen.

## » Erweiterung des Nahwärmenetzes

### Der Startschuss soll im Februar 2016 fallen

Das Nahwärmenetz in Teningen soll erweitert werden. Nachdem der erste Bauabschnitt erledigt wurde, soll nun der Startschuss für einen zweiten Bauabschnitt im Februar 2016 erfolgen. An dem eigens dafür einberufenem Infoabend am Dienstagabend in der Schulmensa, konnten sich zahlreich erschienene Interessenten nochmals ausführlich über die allgemeinen Bedingungen und Fakten informieren lassen.

Aufsichtsratsvorsitzender und Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker ging in seiner Begrüßung nochmals auf die Struktur der Betreiber-Gesellschaft der Nahwärme GmbH ein. Die Nahwärme Teningen ist eine Beteiligungsgesellschaft, die mit 76 Prozent von der Gemeinde und 24 Prozent von der Endura Kommunal getragen wird. Wichtig war bei der Entscheidung, dass man auch das Ingenieurwissen mit dabei hat, deshalb die Beteiligung der Endura Kommunal, so Hagenacker.

Wie funktioniert die Nahwärme? Diesen Teil übernahm Lena Klietz in ihrer Position als Sanierungsmanagerin in Form einer informativen Präsentation. Dabei kamen Themen wie Zuverlässigkeit, Raumgewinnung, kein Einkauf von Brennstoffen, keine Wartungsarbeiten, Wirtschaftlichkeit und insbesondere die Nachhaltigkeit zur Sprache. Erste Fragen kamen bei den Kosten auf. Hier gab es Zweifel an der Kostenrechnung, die von Klietz als Beispiel genannt wurde. Letztendlich ist dies aber auch nur durch eine persönliche Kostenrechnung möglichst individuell zu ermitteln, da viele Faktoren dabei eine Rolle mitspielen, so Klietz. Darum bekräftigte sie das Angebot einer persönlichen unverbindlichen Beratung vor Ort. Nur so ist eine direkte Kostengegenüberstellung real möglich. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass mit Beginn der Planung und Bauphase ein Anschluss aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist. Darum nochmals ein eindringlicher Appell, man möge sich so schnell wie möglich anmelden. Nach einem vorläufigen Angebot sollten dann bei einem Vor-Ort-Termin die Kosten, die Leistungen und der Wärmelieferungsvertrag besprochen werden. Es wurde auch zugesichert, dass außer den Anschlusskosten keine weiteren Kosten entstehen, wenn man sich vorsorglich anschließen lässt.

Diplom Ingenieur Arne Lotzkat ging in seinen Ausführungen auf die technischen Details eines Anschlusses ein. Demnach ist fast jeder Haushalt im Planungsgebiet anschlussfähig. Auch er wies nochmals daraufhin, dass es unabdingbar ist, den Anschlusswillen vor Baubeginn zu bekunden. Zum Einen wegen der Dimensionierung der Rohrleitungen und zum Anderen wegen des hydraulischen Abgleichs. Dies bestätigte auch Joachim Busies, der als Haustechniker auch bereits die notwendigen Hausinstallationen beim ersten Bauabschnitt durchgeführt hat. Deshalb ging er nochmals auf die notwendigen hausinternen Installationen ein und bestätigte, dass auch eine Kopplung, wie zum Beispiel mit Solaranlagen, möglich ist.

Daniel Heizmann, Schornsteinfegermeister und Gebäude- und Energieberater, verwies insbesondere auf die Förderungs- und Kreditmaßnahmen der KfW Bank. Ob Wärmedämmung, neue Heizung oder Fenster, die KfW hat zahlreiche Programme aufgelegt, um die energetische Sanierung in Deutschland voranzubringen. Allerdings müssen alle Anträge über den Gebäude- und Energieberater laufen, darum ist es wichtig sich auch diesbezüglich im Vorfeld zu informieren, denn es gibt nur Fördermittel, wenn noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde, so Heizmann.

Weitere Informationen unter: <http://www.nahwaerme-teningen.de/> oder direkt bei Daniel Krauß, Experte für Nahwärmesysteme, unter der Telefonnummer: 07641 / 5806-90 oder [krauss@nahwaerme-teningen.de](mailto:krauss@nahwaerme-teningen.de) oder bei Lena Klietz, Sanierungsmanagerin, unter der Telefonnummer: 07641 / 5806-90 oder [klietz@nahwaerme-teningen.de](mailto:klietz@nahwaerme-teningen.de).

Folgende Straßen sind in der Planung vorgesehen:

Albert-Schweitzer-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Alemanenstraße, Am Faschinad, Badstraße, Beethovenstraße, Bel-

chenstraße, Birkenweg, Brunnenriedstraße, Brunnenstraße, Emmendinger Straße, Erbweg, Feldbergstraße, Forsthausstraße, Franz-Schubert-Straße, Freiburger Straße, Friedrich-Meyer-Straße, Grünlestraße, Hachberger Straße, Hanserweg, Hans-Sachs-Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße, Hindenburgstraße, Humboldtstraße, Immanuel-Kant-Straße, In den Weihermaten, Jakob-Zimmermann-Straße, Kandelstraße, Karlstraße, Lesingstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Ludwig-Uhland-Straße, Maiwaldstraße, Mozartstraße, Mühlbachweg, Neudorfstraße, Reetzenstraße, Rheinstraße, Richard-Wagner-Straße, Scharnhorststraße, Schauinslandstraße, Schillerstraße, Schwellweg, Zähringerstraße.



**Bürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzender Heinz-Rudolf Hagenacker informierte nochmals über die Entstehung der Nahwärme GmbH Teningen.**



**Es gab auch Gelegenheit, die Heizzentrale zu besichtigen.**

## » Förderverein Anwesen Menton

### Dank an Helfer beim Weihnachtsmarkt

Der Fördervereins Anwesen Menton bedankt sich ganz herzlich bei den Helferinnen und Helfern, die den Förderverein am Weihnachtsmarkt in Teningen unterstützt haben und diesem auch durch das ganze Jahr immer mit tätiger Hilfe zur Seite stehen. Ohne diese Unterstützung wäre die Instandhaltung und Präsentation des Heimatmuseums nicht möglich. Nochmals „Vergelt's Gott“ dafür und allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, friedvolles neues Jahr wünscht Vorstand Lothar Kniefeld im Namen der ganzen Vorstandschaft.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter [www.teningen.de](http://www.teningen.de)



## ► Nikolaus-Christian-Sander-Schule

### Coaching4Future in Köndringen

Das Bildungsnetzwerk der Baden-Württemberg-Stiftung besuchte am 17. Dezember – wie auch in den letzten Jahren - die Achtklässler der Köndringer Werkrealschule, um dort Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung zu unterstützen und Perspektiven im MINT-Bereich aufzuzeigen.

Wird das Auto der Zukunft ganz von alleine fahren können? Werden sich Prothesen künftig allein durch die Kraft der Gedanken steuern lassen? Oder werden unsere Kühlschränke aufgebrauchte Lebensmittel bald selbstständig nachbestellen? Was sich heute noch anhören mag wie ferne Zukunftsmusik, kann schon demnächst Alltagsrealität sein. Denn die technischen Möglichkeiten verändern sich rasant. Das Zauberwort hierbei heißt MINT: Die Disziplinen **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaften und **T**echnik kennen zwar die meisten, doch welche beruflichen Möglichkeiten sie eröffnen, ist oft kaum bekannt. Dabei arbeiten Fachkräfte aus den MINT-Branchen täglich daran, unser Leben mit Dingen wie Retinaimplantaten für Blinde, Organen aus dem 3D-Drucker oder biegbaren elektronischen Geräten zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund versprechen viele einschlägige Berufe eine interessante und chancenreiche Zukunft - welche das sind, zeigten die MINT-Experten von Coaching4Future den Schülerinnen und Schülern der Nikolaus-Christian-Sander-Schule in Köndringen mit spannenden Technik-Exponaten und einem multimedialen „MINTainment“ – also einer Mischung aus Wissenschaft und Unterhaltung – und **Technik zum Anfassen** und natürlich auch über die Ausbildungsmöglichkeiten im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Nach der Veranstaltung belagerten die Schülerinnen und Schüler begeistert die Ausstellungstische mit den Exponaten und waren der Meinung: „Diese Berufe sind ja doch spannender und interessanter, als ich dachte“. Solche Aussagen bestärken die Berufswahlkoordinatorin, Tina Ehlert, immer wieder, auch in Zukunft Experten aus unterschiedlichen Berufsfeldern an die Schule zu holen. Die Köndringer Schulleitung ist sich sicher, dass junge Menschen nur dann kompetent eine Entscheidung zu ihrer Berufswahl treffen können, wenn sie auch die Möglichkeit hatten, viele verschiedene Berufsfelder kennenzulernen und mit ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten abgleichen zu können. Und genau darauf liegt der Schwerpunkt.

**Weihnachtsgrüße:** Die Nikolaus-Christian-Sander-Schule Teningen-Köndringen bedankt sich bei allen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Elternbeiräten für die gute Zusammenarbeit und Mitarbeit im letzten Schulhalbjahr und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start für das Jahr 2016. Schulbeginn ist wieder am 11. Januar 2016 nach Stundenplan.



Katharina Brinkmann mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 8.

## KooBO-Team im Seniorenzentrum

Gut besucht war der Adventskaffee im Seniorenzentrum Teningen. Bei Weihnachtsgebäck und Kaffee wurden neue und alte Weihnachtslieder gesungen. Vorbereitet und durchgeführt wurde die Feier gemeinsam vom Betreuungspersonal, Frau Engler und Frau Hitschfeld, und Teilnehmern der KooBO-Ag der Nikolaus-Christian-Sander-Schule Köndringen. Musikalisch wurde der Nachmittag untermalt vom „Chörle“ der Nikolaus-Christian-Sander-Schule unter der Leitung von Uschi Gerwig. Gemeinsam wurden im Vorfeld Weihnachtsplätzchen gebacken und Adventsdekoration gebastelt. Ganz zu Beginn der Kooperation lernten sich Senioren und Schüler bei einem gemeinsamen Spielenachmittag kennen. KooBO bedeutet „kooperative Berufsorientierung“ und wird unterstützt vom europäischen Sozialfond ESF. Als Bildungspartner konnte der gemeinnützige Bildungsträger BBQ Berufliche Bildung gGmbH Freiburg gewonnen werden. Die 16 AG-Teilnehmer von der 5. bis zur 7. Klasse werden unterstützt vom BBQ-Mitarbeiter Thomas Schnitzer. Die ersten Kontakte zwischen Schule und dem Seniorenzentrum Teningen der Bruderhausdiakonie wurden bereits im vergangenen Schuljahr geknüpft. In Zusammenarbeit mit SpoFunis wurden Senioren im Juli zum gemeinsamen Mittagessen in die Schule in Köndringen eingeladen. Dort entstand die Idee einer Kooperation zwischen beiden Institutionen. Beabsichtigt ist eine weitere Unternehmenskooperation zwischen der Nikolaus-Christian-Sander-Schule und dem Seniorenzentrum.

## ► Kinder- und Jugendbüro Teningen

### Fotostand auf dem Teningen Weihnachtsmarkt ein voller Erfolg

Auch in diesem Jahr hat sich das Kinder- und Jugendbüro wieder am Teningen Weihnachtsmarkt beteiligt. Das Heimatmuseum Menton bot dabei wieder einmal eine wundervolle Kulisse für zahlreiche individuelle Schnapshots, die an einem Fotodrucker umgehend ausgedruckt werden konnten und je nach Wunsch in eine individuelle Weihnachtskarte verwandelt werden konnten. Verkleidet mit allerlei Weihnachtsmann- und Weihnachtsfrauenutensilien bot eine hübsch geschmückte historische Kutsche die ideale Szenerie für viele lustige Bilder. Die weihnachtliche Beleuchtung steuerte in der abendlichen Dunkelheit den passenden Rahmen bei.

Sowohl am Samstag als auch am Sonntag freuten sich die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbüros über zahlreichen Besuch an ihrem Stand. Großer Dank geht dabei vor allem an Herrn Lothar Kniefeld vom Heimatmuseum Menton für die Unterstützung und an die Firma ProConsulting Schuler aus Teningen für die Bereitstellung des Druckzubehörs.



Das Team des Kinder- und Jugendbüros wünscht allen frohe Weihnachten.

» DJO-Gastschülerprogramm

## Ganz dringend noch Plätze für junge Burschen aus Lateinamerika gesucht

Länder in Lateinamerika kann man ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennenlernen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Argentinien, Brasilien und Mexiko sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa noch **ganz dringend** Familien für **einige junge Burschen**, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer ist für die Schüler aus **Argentinien/Buenos Aires** vom 15. Januar bis 8. Februar, **Brasilien/Sao Paulo** vom 16. Januar bis 4. März und **Mexiko/Guadalajara** vom 22. Januar bis 15. April 2016.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie

für den Gast verpflichtend. Die Jungen sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Jungen auf das Familienleben in Deutschland vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

**Bei Interesse:** DJO - Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Liebscher unter Telefon 0711 / 625138, Handy 0172 / 6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711 / 6586533, Fax 0711 / 625168, E-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter  
[www.teningen.de](http://www.teningen.de)



## MIT UNS ERREICHEN SIE MEHR



# W|Z|O

WochenZeitungen.Oberrhein  
Verlags-GmbH

EMMENDINGER TOR  
ELZTÄLER  
WOCHENBERICHT  
VON HAUS ZU HAUS  
DENZLINGEN  
KAISERSTÜHLER  
WOCHENBERICHT  
BREISGAUER  
WOCHENBERICHT  
ETTENHEIMER  
STADTANZEIGER

Denzlinger Straße 42  
79312 EMMENDINGEN  
Tel.: 076 41 - 93 80 - 0



## Evangelische Gottesdienste

### Evangelische Kirchengemeinde Teningen, Martin-Luther-Straße 8a

**Ev. Pfarramt:** Telefon 9334580. Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. von 9 bis 12 Uhr

E-Mail: [Pfarramt@Kirche-Teningen.de](mailto:Pfarramt@Kirche-Teningen.de)

#### Gottesdienste über Weihnachten:

Do., 24.12., Heilig Abend, 16.30 Uhr: Gottesdienst „Jung bis Alt“ mit Krippenspiel, musikalisch mitgestaltet von der Musik- u. Feuerwehrkapelle (Pfarrer Haßler); 18 Uhr: Christvesper mit dem Kirchenchor (Pfarrer Haßler).

Fr., 25.12., 1. Weihnachtsfeiertag, 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl begleitet vom Gesangsverein (Prädikant Stöcklin). Sa., 26.12., 2. Weihnachtsfeiertag, 10 Uhr: gemeinsam mit KG-Köndringen (Prädikant Schmidt); (kein Gottesdienst in Köndringen). So., 27.12., 10 Uhr: Singgottesdienst (Pfarrer i.R. Toball).

### Landeskirchliche Gemeinschaft des Evang. Vereins für Innere Mission A.B.

Do., 24.12., 16 Uhr: Hl.-Abend-Gottesdienst in Emmendingen. So., 27.12., 18 Uhr: Gemeinschaftsstunde in Malterdingen, Hauptstraße 68.

Es wird zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen.

### Evang. Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6, Telefon 8535

E-Mail: [info@eki-koendringen.de](mailto:info@eki-koendringen.de)

Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag von 15 bis 17 und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten Pfarrer Interschick i.P.: Dienstag von 17 bis 18 Uhr

#### Gottesdienste und Veranstaltungen:

Do., 24.12., Heiligabend, 16 Uhr: Evangelischer Gottesdienst mit Pfarrer G. Interschick in der St.-Gallus-Kirche Heimbach; 17.30 Uhr: Familiengottesdienst mit Pfarrer G. Interschick und Krippenspiel. Fr., 25.12., 1. Weihnachtsfeiertag, 10 Uhr: Abendmahl-Gottesdienst mit Pfarrer G. Interschick. Sa., 26.12., 2. Weihnachtsfeiertag, 10 Uhr: Gemeinsamer Gottesdienst in Teningen mit Prädikant Klaus Schmidt, kein Gottesdienst in Köndringen. So., 27.12., 10.15 Uhr: gemeinsamer Gottesdienst in Eichstetten.

### Kirchengemeinde Nimburg

Sprechzeiten im Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24: Telefon 07663 / 2260, Fax: 07663 / 940712. Mittwoch von 10 bis 12 Uhr und 17 bis 18 Uhr. Freitag von 10 bis 12 Uhr. Die Gottesdienste und der lebendige Adventskalender stehen auch im Internet unter [www.Nimburg.de](http://www.Nimburg.de), E-Mail: [kirchenimburg@t-online.de](mailto:kirchenimburg@t-online.de).

### Am Mittwochnachmittag, 23.12., und am Mittwoch, 30.12., bleibt das Pfarramt geschlossen.

#### Gottesdienste und Veranstaltungen:

Do., Heiligabend, 17 Uhr: Familiengottesdienst mit Krippenspiel „Weihnachten unter dem Sternenhimmel“, musikalische Begleitung durch den Musikverein; 22 Uhr: Christmette mit dem Kirchenchor. 1. Weihnachtstag, 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl in der Bergkirche, es singt der Gemischte Chor. 2. Weihnachtstag, 10 Uhr: Gottesdienst in der Bergkirche, zeit-

gleich Kindergottesdienst in der Unteren Kirche. So., 27.12., 10 Uhr: Gottesdienst in der Bergkirche mit konzertanten Aufführungen aus der Barockzeit, Leitung Herr Rogg, **kein** Kindergottesdienst. 31.12., Silvester, 18 Uhr: Jahresabschluss-Gottesdienst in der Bergkirche; 23.40 Uhr: Jahresausklang in der Bergkirche. So., 3.1., 10 Uhr: Gottesdienst in der Unteren Kirche, **kein** Kindergottesdienst. So., 10.1., 10 Uhr: Gottesdienst in der Unteren Kirche mit Kirchenkaffee, **kein** Kindergottesdienst.

## Katholische Gottesdienste

### Pfarrbüro St. Gallus, Zehnthof 1, Heimbach

Telefon 07641 / 46889-60, Fax 07641 / 46889-69

E-Mail: [st.gallus@kath-emmendingen.de](mailto:st.gallus@kath-emmendingen.de)

Internet: [www.kath-emmendingen.de](http://www.kath-emmendingen.de)

**Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach, Zehnthof 1:** Dienstag und Donnerstag, 9 bis 12.30 Uhr

#### Gottesdienste und Veranstaltungen:

Do., 24.12., St. Gallus, 21.30 Uhr: Einstimmung in den Advent; 22 Uhr: Christmette (Pfarrer Striet), mitgestaltet vom Musikverein; St. Marien, 17 Uhr: Familienchristmette mit Krippenspiel (Pfarrer Striet). Fr., 25.12., St. Gallus, 18.30 Uhr: Feierliche Vesper mit dem Kirchenchor (Pfarrer Rochlitz); St. Marien, 10.30 Uhr: Festgottesdienst (Pfarrer Engler). Sa., 26.12., St. Gallus, 10.30 Uhr: Festgottesdienst (Pfarrer Feuerstein). So., 27.12., St. Gallus, 10.30 Uhr: Hl. Messe (Pfarrer Feuerstein). Do., 31.12., St. Marien, 18 Uhr: Rosenkranzandacht; 18.30 Uhr: Hl. Messe (Pfarrer Striet). Fr., 1.1., St. Gallus, 10.30 Uhr: Festgottesdienst (Pfarrer Striet); anschließend Neujahrsempfang des Gemeindeteams mit der politischen Gemeinde Heimbach im Gemeindehaus. Sa., 2.1., St. Gallus, 18 Uhr: Rosenkranzandacht; 18.30 Uhr: Hl. Messe (Pfarrer Striet) mit Aussendung der Sternsinger. So., 3.1., St. Marien, 10.30 Uhr: Hl. Messe (Pfarrer Striet). Di., 5.1., St. Gallus, 16.30 Uhr: Katholische Öffentliche Bücherei geöffnet. Mi., 6.1., St. Marien, 10.30 Uhr: Hl. Messe mit den Sternsängern (Pfarrer Striet). Do., 7.1., St. Marien, 18 Uhr: Rosenkranzandacht; 18.30 Uhr: Hl. Messe (Pfarrer Rochlitz).

## Liebenzeller Gemeinschaft Köndringen

#### Termine vom 27.12. bis 1.1.:

So., 27.12., 14 Uhr: Gottesdienst. Di., 29.12., 19.30 Uhr: fällt aus. Fr., 1.1., kein Gottesdienst.

Alle Veranstaltungen finden im Haus der Liebenzeller Gemeinschaft, Am Kindergarten 8, statt. Die Liebenzeller Gemeinschaft lädt ganz herzlich zu ihren Veranstaltungen ein. Internet: [www.emmendingen.lgv.org](http://www.emmendingen.lgv.org).

## Neuapostolische Kirche Köndringen

Am Freitag, dem 1. Weihnachtsfeiertag, ist der Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Neuapostolischen Kirche, Köndringen, Am Hungerberg 21.

Der nächste Gottesdienst ist am Sonntag, 27.12., um 9.30 Uhr in der Kirche, Am Hungerberg 21.

Die Neuapostolische Kirche lädt hierzu herzlich ein. Informationen unter [www.nak-freiburg.de](http://www.nak-freiburg.de).

## Zeugen Jehovas

im Königreichssaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen. Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org)

#### Zusammenkünfte:

Donnerstags, 19 Uhr: Theokratische Predigt diensts chule und Dienstzusammenkunft.

Sonntags, 10 Uhr: Öffentlicher Vortrag, anschließend Wachturmstudium.

**NACHRUF**

Der Musikverein Winzerkapelle Köndringen e.V. trauert um seine Musikerin

**Katja Fischer**

Katja Fischer musizierte über 30 Jahre in der Winzerkapelle Köndringen,  
war Beisitzer im Vorstand, Jugendleiterin  
und als grafische Gestalterin für Flyer/Plakate verantwortlich.

Als hervorragende Trompeterin, als Energiebündel und vor allen Dingen als  
liebenswürdiger Mensch wird sie in Erinnerung bleiben.  
Die Musikerinnen und Musiker der Winzerkapelle werden sie nicht vergessen.

Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder des  
Musikvereins Winzerkapelle Köndringen e.V.

Werner Schillinger, 1. Vorsitzender

*Es sind die Lebenden, die den Toten die Augen schließen.  
Es sind die Toten, die den Lebenden die Augen öffnen.*  
Slawisches Sprichwort

Die Theodor-Frank-Realschule trauert um

**Gerhard Buchgeister**

Konrektor von 1982 bis 1993

Viele ehemaligen Schülerinnen und Schüler sind ihm  
heute noch dankbar für sein pädagogisches Wirken.

Den Kolleginnen und Kollegen war er stets ein  
guter Ratgeber und fürsorglicher Konrektor.

Teningen, den 21.12.2015

Die Schulleitung der Theodor-Frank-Realschule

**Markus Felder**  
Rektor

**Peter Vollherbst**  
Realschulkonrektor



**Statt Karten**

**Gerhard Reif**

\* 12. 7. 1956 † 27. 11. 2015

*Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller  
Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme  
auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.*

- D** - der Gemeindereferentin Frau Rimmele für die würdevolle Trauerfeier
- der Kirchl. Sozialstation Stephanus für die Unterstützung bei der Pflege
- A** - der Praxis Dres. Köllner/Kölblin für die gute Betreuung
- der Geschäftsleitung und den Arbeitskollegen der Firma Tscheulin-Amcor
- N** für den Nachruf und die Zuwendung
- den Schulkameraden und seinen Freunden vom Chez-Robert
- K** für die Abschiedsgrüße
- dem Bestattungsinstitut Heudorf und Herrn Rieder für die Entlastung
- E** - allen, die gemeinsam mit uns Abschied genommen haben.

79331 Teningen-Heimbach, im Dezember 2015  
Steinbruchstraße 6

**In Namen der Familie:**  
**Hilda Reif, Mutter**